

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
52.03-0379665-0000-762

Düsseldorf, den 21.03.2019

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung,  
zum Umschlag und zeitweiligen Lagerung von  
gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der  
MAV Mineralstoff-Aufbereitung und -Verwertung GmbH**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der MAV Mineralstoff-Aufbereitung und – Verwertung GmbH mit Bescheid vom 26.09.2018 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung, zum Umschlag und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Bataverstraße 9 in 47809 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

**BVT-Merkblatt:** Reference Document on Best available Techniques for the Waste treatments Industries

**Link zu den BVT-Merkblättern:** [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag  
gez. Hesse



## **Bezirksregierung Düsseldorf**

### **Genehmigungsbescheid**

**MAV Mineralstoff-Aufbereitung und -Verwertung GmbH**

**Bataverstraße 9**

**47809 Krefeld**

**für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung, zum Umschlag und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück**

**Bataverstraße 9 in 47809 Krefeld**

***(Statusgenehmigung)***

**Az.: 52.03-0379665-0000-762**

**Vz.: 97/2016**

**vom 26.09.2018**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil I: Entscheidungen</b> .....	4
1. <b>Entscheidungssatz</b> .....	4
2. <b>Eingeschlossene Genehmigungen</b> .....	4
3. <b>Kostenentscheidung</b> .....	5
4. <b>Gebührenfestsetzung</b> .....	5
<b>Teil II: Inhaltsbestimmungen</b> .....	6
1. <b>Gegenstand der Genehmigung</b> .....	6
2. <b>Betriebseinheiten</b> .....	6
3. <b>Abwasserbehandlungsanlage</b> .....	7
4. <b>Betriebszeiten</b> .....	7
5. <b>Kapazitätsbeschränkung</b> .....	7
6. <b>Zugelassene Abfälle</b> .....	8
7. <b>Zugelassene Verwertungswege für die angenommenen Abfälle</b> .....	9
8. <b>Immissionsgrenzwerte</b> .....	10
9. <b>Genehmigte Antragsunterlagen</b> .....	11
10. <b>Weitere Bestimmungen</b> .....	12
<b>Teil III: Nebenbestimmungen</b> .....	13
<b>A    Bedingungen</b> .....	13
<b>B    Auflagen</b> .....	14
1. <b>Allgemeines</b> .....	14
2. <b>Abfallrecht</b> .....	19
3. <b>Immissionsschutz</b> .....	28
4. <b>Naturschutz</b> .....	35
5. <b>Wasserrecht</b> .....	35
6. <b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b> .....	38
7. <b>Bodenschutz und Altlasten</b> .....	39
8. <b>Baurecht und Brandschutz</b> .....	40
9. <b>Arbeitsschutz</b> .....	41



<b>Teil IV: Hinweise</b> .....	44
<b>Allgemeines</b> .....	44
<b>Immissionsschutz</b> .....	44
<b>Abfallrecht</b> .....	45
<b>Bodenschutz/Altlasten</b> .....	45
<b>Wasserrecht</b> .....	46
<b>Arbeitsschutz</b> .....	47
<b>Brandschutz</b> .....	50
<b>Teil V: Begründung</b> .....	51
1. <b>Sachentscheidung</b> .....	51
2. <b>Kostenentscheidung</b> .....	53
3. <b>Gebührenentscheidung</b> .....	53
<b>Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	54
<b>Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen</b> .....	55
<b>Anhang II: Abfallartenkatalog und Entsorgungswege</b> .....	63



## Teil I: Entscheidungen

Auf den Antrag vom 08.12.2015, hier eingegangen am 08.12.2015, zuletzt vervollständigt am 16.02.2018, ergehen nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

### **1. Entscheidungssatz**

Der MAV Mineralstoff-Aufbereitung und -Verwertung GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV<sup>2</sup> sowie
- der Ziffern 8.11.1.1 (G/E), 8.11.2.1 (G/E), 8.11.2.3 (G/E) und 8.11.2.4 (V) in Verbindung mit 8.12.1.1 (G) und 8.12.2 (V) des Anhangs dieser Verordnung, und
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU<sup>3</sup>

**die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung, zum Umschlag und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück 47809 Krefeld, Bataverstraße 9, Gemarkung Linn, Flur 18, Flurstücke 37 (tw.), 38, 66 (tw.), 67 (tw.), 68 (tw.) und 75**

erteilt.

### **2. Eingeschlossene Genehmigungen**

Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW<sup>4</sup> mit ein. Es wird gleichzeitig die Abweichung gemäß § 73 BauO NRW zugelassen, die Lageranlage zum Betriebsgebäude ohne die erforderli-

---

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 25 S. 1274) in der zur Zeit geltenden Fassung

<sup>2</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 21 S. 973) in der zur Zeit geltenden Fassung

<sup>3</sup> Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268) in der zur Zeit geltenden Fassung

<sup>4</sup> Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.255) in der geltenden Fassung zum 14.10.2016 (Datum der Stellungnahme der Stadt Krefeld)



che Gebäudeabschlusswand zu bauen.

Außerdem wird die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage „Niederschlagswasserbehandlung und Speicherung“ (§ 60 WHG<sup>5</sup> in Verbindung mit § 58 Abs. 2 LWG<sup>6</sup> NRW) erteilt.

Die Genehmigung ergeht im Übrigen jedoch unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, welche nicht der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen (u.a. wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG)

### 3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

### 4. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**1316,50 €**

(in Worten: Eintausenddreihundertsechszehn Euro  
und fünfzig Cent)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC/SWIFT: WELADED

Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

unter Angabe des folgenden Buchungszeichens

**7331200000962952**

zu überweisen.

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.

---

<sup>5</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 / FNA 753-13) in der zur Zeit geltenden Fassung

<sup>6</sup> Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz – LWG vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77) in der zur Zeit geltenden Fassung



## Teil II: Inhaltsbestimmungen

### **1. Gegenstand der Genehmigung**

- 1.1 Mit dieser Änderungsgenehmigung erfolgt keine tatsächliche Änderung der bisherigen Anlage. Der Gegenstand dieser Genehmigung ist die Darstellung der bisherigen Anlage und die Anpassung der vorlaufenden Genehmigungen an die aktuellen Rechtslage („Statusgenehmigung“). Kleinere beantragte Änderungen sind hier nicht aufgeführt (z.B. Regenrückhaltebecken).

### **2. Betriebseinheiten**

#### **2.1 Betriebseinheit (BE) 01: Annahmebereich, Lagerung, Umschlag u.a. bestehend aus**

- a) Fläche für Anlieferungsfahrzeuge, Waage mit Eingangsbüro, Labor, Lager für Rückstellproben, Sicherstellungsbereich
- b) Halden- und Boxenlagerung, Container- und Muldenlagerung
- c) Silos A bis D

#### **2.2 Betriebseinheit 02: Behandlungsanlagen**

- a) Physikalische Aufbereitung (Halle 3) bestehend aus
  - Aufgabebunker, Siebe, Metallabscheider, Nichteisenmetallabscheider, Windsichter, Sortierkabine, Transportbänder, Brecheranlage für Überkorn ( [REDACTED] oder eine externe baugleiche Anlage)
  - einschließlich Bagger und Radlader
- b) Dachpappenaufbereitung (Halle 1) bestehend aus mobilem Zerkleinerer, mobile Siebanlage einschließlich Bagger und Radlader
- c) Konditionierung bestehend aus Bagger und Radlader
- d) Kaltmischung bestehend aus Materialaufgabetrichter, Förderbänder, Förderrinnen und Zellradschleuse, Mischer (Zweiwellenmischer), Vormischer (Einwellen-Durchlaufmischer), Tankbehälter (10.000 l), Steuerstand in Containerbauweise, Aggregatcontainer einschließlich Radlader



e) Verwertung von Baustellenabfällen (Halle 2) bestehend aus  
Bagger und Radlader

Die o.g. Aggregate entsprechen den Herstellerinformationen und Detailzeichnungen des Ordners B und in Register 5 des Ordners A der Antragsunterlagen. Als Ersatz im Falle von Reparaturen oder Wartungsarbeiten der oben genannten Aggregate können funktionsgleiche Ersatzmaschinen eingesetzt werden.

### **3. Abwasserbehandlungsanlage**

Die Abwasserbehandlungsanlage besteht aus folgenden Teilen und dient der Behandlung des anfallenden betriebsspezifisch verunreinigten Niederschlagswasser nach Anhang 27 Abwasserverordnung<sup>7</sup>:

- Schlammrückhaltung
- Regenrückhaltebecken
- Zyklonabscheider (bei Bedarf) und Filterschacht

Zweck der Abwasserbehandlung ist hauptsächlich die Aufbereitung des Niederschlagswassers zur Bewässerung der Lager- und Behandlungsflächen. Zusätzlich wird die Anlage zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers im Fall der Einleitung in die öffentliche Kanalisation der Stadt Krefeld über die Probenahmestellen BP1 (Messstellen-Nr. 2229577) und BP 4 (Messstellen-Nr. 2229574) verwendet.

### **4. Betriebszeiten**

Die Anlieferungen (Öffnungszeiten) erfolgen täglich von 0:00 bis 24:00 Uhr. Regelmäßig anfallende Produktionsabfälle (z.B. Schlacke) werden nicht zur Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) und nicht an Sonn- und Feiertagen angeliefert.

Die Betriebszeit für die physikalische Vorbehandlung (Schlackenaufbereitung) ist von montags bis samstags von 0:00 bis 24:00 Uhr.

Im Übrigen ist die Betriebszeit von montags bis samstags von 6:00 bis 22:00 Uhr.

### **5. Kapazitätsbeschränkung**

Die Anlage ist hinsichtlich Lagermengen, Durchsatzleistung, Umschlagsmenge und Behandlung begrenzt. Die zulässigen Kapazitäten sind wie folgt festgelegt:

---

<sup>7</sup> Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung - AbwV vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1109 / FNA 753-1-5) in der zur Zeit geltenden Fassung



<b>Durchsatzkapazitäten:</b>		
BE 01	<b><u>Annahme und Umschlag</u></b>	
	Umschlag	250 t/h 4.000 t/d
BE 02	<b><u>Behandlung</u></b>	
	Gesamtbehandlungsleistung	110 t/h 2.640 t/d 780.000 t/a inkl. 160.000 t/a gefährliche Abfälle
	davon Dachpappenaufbereitung	25 t/h 400 t/d 25.000 t/a
	Kaltmisanlage	199 t/h 100 m <sup>3</sup> /h
<b>Lagerkapazitäten:</b>		
BE 01	Gesamtlagerkapazität:	220.000 t inkl. 20.000 t gefährliche Abfälle

Die Kapazitäten sind einzuhalten. Die Einhaltung der vorgenannten Begrenzungen ist über das Betriebstagebuch nachzuhalten.

## 6. Zugelassene Abfälle

- 6.1 In der Anlage sind ausschließlich die in **Anhang II** dieses Bescheides genannten Abfälle zulässig.
- 6.2 Änderungen der Annahmekataloge oder der Beschaffenheit der Abfälle bedürfen der Anzeige bzw. der Genehmigung nach §§ 15 bzw. 16 BImSchG.
- 6.3 Die Behandlung und Verwertung der Abfälle hat entsprechend den Angaben im Anhang II in Verbindung mit den Nebenbestimmungen in Teil III zu erfolgen.



6.4 Die Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ist nicht zulässig.

## 7. Zugelassene Verwertungswege für die angenommenen Abfälle

7.1 Die Abfälle dürfen ausschließlich für die in Anhang II dieses Bescheides genannten Verwertungswege eingesetzt werden. Die Verwertungswege sind:

- Straßen- und Wegebau im Sinne der RCL-Erlasse\* (Baumaßnahmen in anderen Bundesländern sind durch entsprechende landesrechtliche Vorschriften der Bundesländer geregelt),
- „HGT-Material“ im Sinne des Erlasses von 1992<sup>8</sup> in Verbindung mit dem Erlass vom 13.11.2015<sup>9</sup>
- Deponieersatzbaustoff im Sinne der DepV<sup>10</sup>,
- Versatz gemäß der VersatzV<sup>11</sup>,
- Ersatzbrennstoff,
- Zuschlagstoff für die Zement- und Kalkindustrie oder
- Zuschlagstoff für die Stahl- und NE-Aufbereitung
- Einsatzstoffe entsprechend der Nebenbestimmung 2.10

Notifizierungen nach Art 3 in Verbindung mit Art. 4 EG-AbfallverbringungsVO<sup>12</sup> bleiben hiervon unberührt.

\*Unter RCL-Erlasse ist zu verstehen (Fußnoten 13 bis 17):

- Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau<sup>13</sup>

<sup>8</sup> Rd.Erl. des MSV-III B6-32-40/30 und des MURL-IV B vom 21.12.1992

<sup>9</sup> Erl. Des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.11.2015, Az.: III.1-Now-30-05/236/4

<sup>10</sup> Verordnung über Deponien und Langzeitlager -Deponieverordnung – DepV vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der zur Zeit geltenden Fassung

<sup>11</sup> Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (Versatzverordnung) vom 24.07.2002 (BGBl. I S. 2833) in der zur Zeit geltenden Fassung

<sup>12</sup> Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (Al. Nr. L 190 S. 1) in der zur Zeit geltenden Fassung

<sup>13</sup> Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573 - 30052 -u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr- VI A 3 - 32-40/45 - v. 09.10.2001

in Verbindung mit

Analysenverfahren für die Untersuchung von güteüberwachten mineralischen Stoffen für die Verwertung im Straßen- und Erdbau (Stand 16.10.2002)



- Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau<sup>13</sup>
- Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau
- Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz<sup>13</sup>
- von Metallhüttenschlacken im Straßen- und Erdbau<sup>14</sup>
- Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsaschen im Straßen- und Erdbau Technische Lieferbedingungen für Waschberge im Straßen und Erdbau<sup>15</sup>
- Technische Lieferbedingungen und Richtlinien für die Güteüberwachung von Stahlwerksschlacken im Straßenbau<sup>16</sup> TL SWS StB, Ausgabe 1992
- Vorläufige Technische Lieferbedingungen und Richtlinien für die Güteüberwachung von Gießereireststoffen im Erd- und Straßenbau<sup>17</sup>

7.2 Eine Verwertung von HGT-Material, bei dem teerhaltiger oder pechhaltiges Material wie Straßenaufbruch mit einem PAK-Gehalt nach EPA<sup>18</sup> > 25 mg/kg verwendet wird, darf nicht in Bundesfern- und Landesstraßen erfolgen.

7.3 Änderungen der Verwertungswege oder zusätzliche Verwertungswege als Straßen- und Wegebau, „HGT-Material“, Deponieersatzbaustoff, Versatzbaustoff, Ersatzbrennstoff oder Zuschlagstoff, bedürfen der Anzeige bzw. der Genehmigung nach §§ 15 bzw. 16 BImSchG. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Vorgehensweise der Nebenbestimmung 2.10 eingehalten wird.

## 8. Immissionsgrenzwerte

### 8.1 Lärm

Die von der Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm<sup>19</sup> - dürfen an den nachstehend genannten Immissionsorten folgende Immissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

<sup>14</sup> Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 – IV – 8 – 1573-30052 - und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung - III A 3 - 32-40/45 – vom 14.09.2004

<sup>15</sup> RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 17.09.1991 III B 6 32 10/26

<sup>16</sup> RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 26.08.1992 III B 6 30 05/1992)

<sup>17</sup> (RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 16.04.1993 III B 6 30 05/226)

<sup>18</sup> US-Environmental Protection Agency

<sup>19</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)



Immissionsort	Immissionsgrenzwert dB(A)	Immissionsgrenzwert dB(A)
	tags	nachts
IO 2 nördliche Grund- stücksgrenze	70	65
IO 3 Hentrichstraße 31	70	63

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Begrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

## 8.2 Gerüche

Die von der Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen dürfen einen Wert von 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß GIRL<sup>20</sup>) im Einwirkungsbereich der Anlage nicht überschreiten.

## 9. Genehmigte Antragsunterlagen

9.1 Die von der Genehmigung erfassten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zugrunde liegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen, durchzuführen, soweit sich aus den Regelungen dieses Bescheides, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

9.2 Die von den vorlaufenden Genehmigungen erfassten betrieblichen Einrichtungen wie z.B. Brecher, Zerkleinerer, Fahrzeuge o.ä. werden durch die in dieser Genehmigung aufgeführten technischen Einrichtungen ersetzt. Die Genehmigungen zu den vorherigen technischen Einrichtungen erlöschen mit Inkrafttreten dieser Genehmigung. Die nach § 13 BImSchG konzentrierten Genehmigungen und Erlaubnisse der vorlaufenden Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen, Eignungsfeststellungen o.ä.) bleiben bestehen.

<sup>20</sup> Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 – v. 05.11.2009 (MBI. NRW. S. 533 / SMBI. NRW. 7129)



**10. Weitere Bestimmungen**

- 10.1 Die Nebenbestimmungen der vorlaufenden Genehmigungen gelten fort, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.
- 10.2 Die im Teil IV dieses Bescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.



## Teil III: Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

### **A Bedingungen**

1. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung und innerhalb eines weiteren Jahres mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage begonnen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, wenn die Anlage über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die vorgenannten Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

2. Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf zur Sicherstellung der Entsorgung der im Falle einer Betriebseinstellung auf dem Grundstück ggf. gelagerter Abfälle auf dem Betriebsgelände eine Sicherheitsleistung zugunsten des Landes NRW – vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf – in Höhe von



zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB<sup>21</sup> vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen (z.B. selbstschuldnerische Bankbürgschaften und Versicherungen).

3. Bei einer beabsichtigten Erhöhung der Lagermengen einzelner Stoffgruppen (siehe Tabelle in Anlage 9 zur Berechnung der Sicherheitsleistung) ohne Erhöhung der Gesamtkapazität ist der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Erhöhung eine Neuberechnung der Sicherheitsleistung vorzulegen.

<sup>21</sup> Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung vom 02.01.2002 (BGB. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S.738) in der zur Zeit geltenden Fassung



Die Änderung darf erst vorgenommen werden, wenn

- die Behörde innerhalb eines Monats mitteilt, dass keine Anpassung der Sicherheitsleistung notwendig ist oder
- die geänderte Sicherheitsleistung hinterlegt wurde.

### Stadt Krefeld

4. Das Brandschutzkonzept vom 15.12.2015, 14-46-02-G02 mit Ergänzungsstellungnahme vom 18.05.2016 des Herrn Dipl.-Ing. Axel Zahn, staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes, Stadtwaldstr. 62, 41179 Mönchengladbach, ist umzusetzen.
5. Die der Halle 2 zugewandten außenliegenden Lagerboxen dürfen nur mit nichtbrennbarem Material befüllt werden.

## **B Auflagen**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte so aufzubewahren, dass sie der Bezirksregierung Düsseldorf und den für die Überwachung der Anlage zuständigen Behörden jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.
- 1.2 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.3 Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlage die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die zuständige Überwachungsbehörde rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.
- 1.4 Die Anlagenbetreiberin verpflichtet sich, den Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf und den für die Überwachung der Anlage zuständigen Behörden in den Betriebszeiten, bei Schadensfällen oder nach vorheriger Ankündigung auch außerhalb der Betriebszeiten unmittelbaren Zutritt zur Anlage zu ermöglichen sowie Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- 1.5 Auf dem Betriebsgelände muss während der Betriebszeit eine verantwortliche und weisungsbefugte Person anwesend sein, die die Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides überwacht. Der Verantwortliche und



dessen Vertreter sind zu dokumentieren (z.B. Schichtenplan, Betriebstagebuch o.a.)

- 1.6 Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen und fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorgaben für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Dazu gehören insbesondere Regelungen zu Öffnungs- und Betriebszeiten, vorgeschriebene Fahrwege, Weisungsrechte des Personals, Sicherheitsvorkehrungen.

Die Betriebsordnung ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten.

Die Betriebsordnung ist allen Anlieferern, Transporteuren, Fremdfirmen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Handzettel, Aushang) bekannt zu geben.

- 1.7 Für die Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen und fortzuschreiben. Das Betriebshandbuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten.

Das Betriebshandbuch muss folgende Angaben enthalten:

- a) Angaben zu den zugelassenen Abfallarten einschließlich Annahmebedingungen,
- b) Arbeitsanweisung zum Verfahren der Annahmekontrolle, Probenahme und Ausgangskontrolle
- c) Arbeitsanweisungen zur Lagerung zur Behandlung der Abfälle,
- d) Arbeitsanweisungen für den Betrieb der Anlagen,
- e) Beschreibung der erforderlichen Messungen und Prüfungen, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen,
- f) sicherheitstechnische Anforderungen der Anlage und Alarmpläne einschließlich Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
- g) Informationspflichten gegenüber der Behörde (u. a. Anlieferung nicht zugelassener Abfälle, Betriebsstörungen),
- h) Maßnahmen bei Betriebsstörungen,
- i) Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals
- j) Dokumentationspflichten (Betriebstagebuch).

Die vorgenannten Inhalte des Betriebshandbuches sind dem Personal, dessen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich betroffen ist, regelmäßig, mindestens einmal jährlich – bei Neueinstellungen und Änderungen des Betriebshandbuches unverzüglich – im Rahmen einer Unterweisung zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Gegenzeichnung zu bestätigen.



- 1.8 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist arbeitstäglich ein **Betriebstagebuch** zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten.

Das Betriebstagebuch muss alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Unterlagen enthalten, insbesondere:

- a) Angaben über die Abfallart, den Abfallschlüssel, die Herkunft, die Menge (in t) und die Aggregatzustand der Abfälle;
- b) Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Menge und Verbleib der abgegebenen Abfälle,
- c) die Dokumentation aller ein- und ausgehenden Abfallströme (Art und Menge); auswertbar nach den Tages-, Monats-, und Jahresmengen,
- d) Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
- e) Angaben über Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen und Reinigungsarbeiten sowie der Zeitpunkt und die Art der Arbeiten,
- f) Ergebnisse der Eigen- bzw. Fremdkontrolluntersuchungen/-messungen, wie z.B.:
  - Kontrolle der angelieferten Abfälle
  - Betriebliche Eigenkontrollen z. B. der Lagerflächenzustand
  - Ergebnisse der Fremdüberwachung, z.B. Sachverständigenprüfungen
  - sowie der Zeitpunkt der Überprüfungen,
- g) Angaben über besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen, der erfolgten Abhilfemaßnahmen und die Information der Behörden,
- h) sonstige von der Behörde geforderte Daten bzw. Unterlagen.

Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es kann auch mittels EDV geführt werden.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der gemäß Betriebshandbuch für die ordnungsgemäße Führung des Betriebstagebuches Verantwortliche hat das Betriebstagebuch mindestens wöchentlich zu überprüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



- 1.9 Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen<sup>22</sup> und Schadensereignisse<sup>23</sup>, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, sind unverzüglich per E-Mail oder telefonisch der für die immissionsschutzrechtliche Überwachung zuständigen Behörde mitzuteilen.

Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind unverzüglich zu ergreifen bzw. die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen.

Im Betriebstagebuch ist Folgendes zu dokumentieren:

- a) Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer des Ereignisses,
- b) Ursache und eingetretene Folgen bzw. die noch zu erwartenden Auswirkungen,
- c) Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung) und
- d) getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung.

Der für die Überwachung zuständigen Behörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht zu den o. g. Punkten zuzusenden.

Hinweis:

Auf die Regelungen der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung<sup>24</sup> wird hingewiesen.

- 1.10 Für die Betriebsflächen ist an der Betriebsstätte ein Lagebestandsplan zu hinterlegen, aus dem die Lage der dort gelagerten Abfälle (unter Angabe der Abfallschlüssel), die Bezeichnung und die Menge (in t) hervorgehen. Bei Altholz ist die Altholzkategorie anzugeben. Als Grundlage für den Lagebestandsplan ist ein Betriebslageplan zu verwenden, der Gebäude, Fahrwege, Ein- und Ausfahrten, Lagerabschnitte, Schüttboxen u.ä. ausweist.

Der Lagebestandsplan ist wöchentlich und auf Verlangen zu aktualisieren.

Er ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis: Das Lagermengenverzeichnis und der Lageplan können getrennt geführt werden.

---

<sup>22</sup> Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

<sup>23</sup> Ein Schadensereignis ist jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die außerhalb der Anlage Menschen gefährdet, gesundheitlich beeinträchtigt oder erheblich belästigt oder Teile der Umwelt gefährdet oder geschädigt werden können.

<sup>24</sup> Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21.02.1995 (SGV NRW 28) in der zur Zeit geltenden Fassung



- 1.11 Die Anlage ist an den der Öffentlichkeit zugänglichen Stellen gegen den Zutritt Unbefugter mit einer ausreichend (mind. 1,80 m) hohen Umzäunung o.ä. wirkungsvoll abzusichern. An den Zugängen zur Anlage sind verschließbare Tore in gleicher Höhe vorzusehen.
- 1.12 Im Bereich der Anlage ist ein Hinweisschild anzubringen, das auch außerhalb der Anlage wahrnehmbar ist und auf dem mindestens der Name und die Anschrift des Betreibers sowie eine Telefonnummer unter der der Betreiber ständig erreichbar ist, gut lesbar dargestellt sind.
- 1.13 Folgende Nebenbestimmungen aus den vorangegangenen Genehmigungen werden aufgehoben.

	<b>Genehmigungsbescheid</b>	<b>Nebenbestimmungen</b>
1.	Änderungsgenehmigungsbescheid der BR Düsseldorf Az.: 52.03.06.04-02/98 vom 23.11.1998	Alle Nebenbestimmungen (NB) unter Teil 3 mit Ausnahme von 8.6 bis 8.10 (Baurecht)
2.	1. Teilgenehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf Az.: 52.03.06.04-02/98 vom 02.07.1999	Alle Nebenbestimmungen unter Teil 3
3.	2. Teilgenehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf Az.: 52.03.06.04-02/98 vom 29.12.1999	Alle Nebenbestimmungen unter Teil 3
4.	Änderungsgenehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf Az.: 52.03.06.04 STRAB-02/04 vom 12.05.2004	Alle Nebenbestimmungen unter Teil 3
5.	Änderungsgenehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf Az.: 52.03.06.04 STRAB-05/04 vom 29.10.2004	Alle Nebenbestimmungen unter Teil 3
6.	Änderungsgenehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf Az.: 52.03.06.04 STRAB-11/00 vom 24.11.2004	Alle Nebenbestimmungen unter Teil 3
7.	Änderungsgenehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf Az.: 52.03.06.04 STRAB-08/05 vom 01.12.2005	Alle Nebenbestimmungen unter Teil 3 mit Ausnahme von NB 3.1 (Brandschutz)
8.	1. Teilgenehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf Az.: 52.03.06.04 STRAB-04/06 vom 03.11.2006	Alle Nebenbestimmungen unter Teil 3
9.	2. Teilgenehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf Az.: 52.03.06.04 STRAB-04/06 vom 20.06.2007 In der Gestalt des Widerspruchbescheids vom 04.07.2007	Alle Nebenbestimmungen unter Teil 3
10.	Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf Az.: 52.03-0379665-0000-762 (Vz.: 1867/2014) vom 27.11.2014	Alle Nebenbestimmungen unter Teil III



1.14 Alle Anzeigen nach § 15 Abs. 1 BImSchG, die bis zum 01.09.2017 erteilt wurden, werden aufgehoben.

## 2. Abfallrecht

### 2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn die Abfälle für die mit dieser Genehmigung vorgesehenen Verwertungsverfahren zugelassen sind (gemäß Anhang II dieser Genehmigung).

2.1.2 Des Weiteren bleiben von der Annahme alle Abfälle ausgeschlossen,

- a) bei denen es sowohl bei getrennter als auch bei gemischter Lagerung mit anderen Abfällen zu chemischen Reaktionen kommen kann, die selbst oder deren Reaktionsprodukte explosibel sind,
- b) die bereits bei ihrer Freisetzung zu erheblichen Geruchsbelästigungen in der Umgebung führen können und nach Art und Intensität geeignet sind Übelkeit, Ekel, Erbrechen, Kopfschmerzen oder andere schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorzurufen (z.B. Thiocarbonylsulfide, Mercaptane, Buttersäure, flüchtige Amine),
- c) radioaktive Stoffe,
- d) biologische und chemische Kampfstoffe,
- e) explosionsgefährliche Abfälle (Sprengstoffe und Munition)
- f) organische Peroxide, die nicht stabilisiert sind,
- g) tiefkalt verflüssigte Gase,
- h) gefasste Gase,
- i) selbstentzündliche Stoffe,
- j) Abfälle, die beim Sammeln, Transportieren, Lagern sowie Entsorgen besonderer Maßnahmen zur Infektionsverhütung bedürfen.

2.1.3 Radioaktive Materialien sind von der Annahme ausgeschlossen. Im Verdachtsfall ist mittels eines Messgeräts (z.B. Handgerät) die Radioaktivität zu überprüfen und die Überprüfung zu dokumentieren.

2.1.4 Im Falle einer Anlieferung von radioaktivem Material ist die Anlieferung sicherzustellen und dem Sicherstellungsbereich zuzuweisen. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist unverzüglich zu informieren. Die Bezirksregierung Düsseldorf entscheidet über die weitere Vorgehensweise



2.1.5 Verunreinigter Gleisschotter, mineralische Abfälle aus dem Rückbau von Deponien und Material aus Altlastenverdachtsflächen darf nur angenommen werden, wenn eine Gefährdungsabschätzung für den jeweiligen Standort bereits vorliegt oder durch Analysenergebnisse die Unbedenklichkeit der Materialien für den vorgesehenen Entsorgungsweg belegt werden kann. Die für den vorgesehen Entsorgungsweg festgelegten Grenzwerte müssen eingehalten werden.

2.1.6 Es ist vom Betreiber der Aufbereitungsanlage durch Ausgestaltung der Anlieferungsbedingungen sicherzustellen, dass vor der 1. Anlieferung des Materials der Abfallerzeuger dem Aufbereiter Menge und Herkunft des Materials, schriftlich mitteilt.

2.1.7 Unzulässige Abfälle (oder in Verdachtsfällen) sind unverzüglich im Sicherstellungsbereich zwischenzulagern.

Unzulässige Abfälle aus dem Sicherstellungsbereich sind unter Angabe der Art und Menge des Abfalls, des Anlieferer (inkl. amtlichen Kennzeichens des zur Anlieferung benutzten Kraftfahrzeugs) sowie der Anhaltspunkte und Prüfergebnisse, die zur Sicherstellung führen, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen (spätestens am auf die Sicherstellung folgenden Werktag).

Das weitere Vorgehen – zusätzliche Maßnahmen zum Ausschluss von Umweltgefährdungen, Analyse, weitere Entsorgung, Nachweis der Entsorgung – ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

2.1.8 Getrennt angelieferte Abfallchargen sind getrennt zu lagern und getrennt aufzubereiten. Eine Vermischung in der Halde ist zulässig, wenn die einzelnen Abfallchargen auch unvermischt für den jeweiligen vorgesehenen Entsorgungsweg geeignet sind.

2.1.9 Gefährliche Abfälle dürfen nicht zum Zwecke der Verdünnung (Reduzierung von Schadstoffgehalten) oder Umgehung der erforderlichen Zuordnung zu Entsorgungswegen vermischt werden.

2.1.10 Eine Vermischung ist nur zur Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage oder des Verwerter zulässig. Mischungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.1.11 Die Anforderungen des jeweiligen Entsorgungsweges an den einzelnen Abfall gelten nach der Behandlung des Abfalls, aber vor dessen Vermischung.



2.1.12 Die Probenahme hat in Anlehnung an die Richtlinie PN 98 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu erfolgen.

Die Proben sind durch

- a) eine(n) qualifizierte(n) Mitarbeiter(in)<sup>25</sup> der Betreiberin der Behandlungsanlage oder
- b) eine(n) qualifizierte(n) Beauftragte(n)<sup>28</sup> der Betreiberin der Behandlungsanlage oder
- c) durch eine(n) qualifizierte(n) Mitarbeiter(in) eines nach § 25 LAbfG NRW<sup>26</sup> zugelassenen Laboratoriums oder eines Mitarbeiters eines vergleichbaren qualifizierten /akkreditierten Labor in anderen Bundesländern

zu entnehmen.

2.1.13 Das Labor muss nach § 25 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen anerkannt sein.

## 2.2 Annahme, Anlieferung und Behandlung

2.2.1 Bei der Anlieferung von Abfällen ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Sie besteht aus:

- a) Feststellung der Abfallart mit dem entsprechenden Abfallschlüssel, der Herkunft und des Anlieferers
- b) Kontrolle des Abfallbegleitscheins
- c) Vergleich der Angaben des Abfallbegleitscheins mit denen des Entsorgungsnachweises
- d) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
- e) Identitätskontrolle (Sichtkontrolle und organoleptische Überprüfung)
- f) Vergleich der Ergebnisse der Annahmekontrolle mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung
- g) Ausstellung eines betriebseigenen Laufzettels zur Dokumentation der Ergebnisse der Annahmekontrolle der Behandlungsschritte und des Übergabeortes (ausgenommen hiervon sind spezifische Massenabfälle bzw. regelmäßig anfallende Produktionsabfälle),

<sup>25</sup> Sachkundelehrgang: Probenahme fester Abfälle auf der Basis der LAGA Richtlinie PN 98 oder In-House-Schulung durch einen von der IHK vereidigten Sachverständigen für Probenahme

<sup>26</sup> Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG)



Hinweis: Eine digitale Dokumentation ist möglich.

- h) Bei nicht Zulässigkeit des Abfalls in der Anlage ist der Abfall im Sicherstellungsbereich sicherzustellen und die Überwachungsbehörde unverzüglich zu informieren. Die Überwachungsbehörde entscheidet über die weitere Vorgehensweise

Die Übergabe des Abfalls und des hergestellten Materials ist auf dem betriebseigenen Laufzettel zu dokumentieren und bei Ausfahrt des Lieferfahrzeuges als Ausgangskontrolle zu prüfen und zurückzunehmen.

Die Angaben a) bis h) sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.2.2 Vor der ersten Annahme der zugelassenen Abfälle sind diese auf den für den jeweiligen Verwertungsweg vorgeschriebenen Parameterumfang in der Deklarationsanalyse zu untersuchen:

- Straßen- und Wegebau im Sinne der RCL-Erlasse,
- „HGT-Material“ im Sinne des Erlasses von 1992,
- Deponieersatzbaustoff im Sinne der DepV,
- Versatzbaustoff im Sinne der VersatzV
- Zuschlagstoff oder
- Ersatzbrennstoff

Die Deklarationsanalyse hat vor der ersten Annahme vorzuliegen. Sofern die vorgesehene Entsorgungsanlage der Abfälle noch Untersuchungen und Grenzwerte über die o.g. Anforderungen hinaus vorsieht, sind diese ebenfalls durchzuführen.

Erfolgt nach der Behandlung des Abfalls eine abweichende Einstufung, so ist erneut eine Deklarationsanalyse entsprechend den Vorgaben dieses Bescheides vorzunehmen.

2.2.3 Die Abfälle sind bei der Annahme alle 500 t zur Ermittlung der Identifikation zu analysieren. Der Parameterumfang richtet sich nach den für den jeweiligen Entsorgungsweg festgelegten Bestimmungen (z.B. Deponieverordnung). Dabei ist der Parameterumfang auf die Abfallart abzustimmen. Die Auswahl der Parameter ist zu begründen und zu dokumentieren.

Von diesem Probenahmerhythmus kann insbesondere bei spezifischen Massenabfällen (Z.B. HMV-Schlacke) auf Antrag abgewichen werden, wenn dazu die gleichbleibenden Analyseergebnisse der vorausgegangenen Untersuchungen der Bezirksregierung Düsseldorf vorgelegt werden.

Bei der Probenahme zur Identifikationsanalyse ist gleichzeitig eine Rückstellprobe zu nehmen. Eine externe Aufbewahrung der Rückstellproben ist möglich.



Hinweis: Der Antrag kann formlos gestellt werden.

- 2.2.4 Alle Abfälle dürfen nur ausgeliefert werden, wenn die für die o.g. Entsorgungswege vorgesehenen Grenzwerte oder Zuordnungswerte vor ihrer Vermischung eingehalten werden. Bei spezifischen Massenabfällen, deren Zusammensetzung aufgrund ihres Eluatverhaltens sich nach einem Reifeprozess erst stabilisiert und eine Mindestlagerzeit in einem technischen Regelwerk vorgeschrieben ist (z.B. HMT-Schlacken) gilt Satz 1 erst nach dem Reifeprozess.
- 2.2.5 Sofern die Genehmigungsbescheide der Deponien, Bergwerke oder nachgeschalteter Entsorgungsanlagen, die für den Verwertungsweg beabsichtigt sind, ergänzende Regelungen (insbesondere hinsichtlich der einzuhaltenden Grenzwerte und Zuordnungswerte) als die oben genannten treffen, sind diese ebenfalls einzuhalten.

### 2.3 Güteüberwachung und Qualitätskontrolle

- 2.3.1 Es ist eine Eigen- und Fremdüberwachung für die hergestellten Sekundärbaustoffe durchzuführen. Diese muss den Anforderungen
- Straßen- und Wegebau im Sinne der RCL-Erlasse,
  - „HGT-Material“ im Sinne des Erlasses von 1992
- entsprechen.

Für die Qualitätskontrolle für andere Ersatzbaustoffe sind die Regelungen aus

- der DepV, VersatzV
- oder aus den Vorgaben der abnehmenden Entsorgungsanlage

einzuhalten. Die Qualitätskriterien sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

### 2.4 Rückstellproben für aufbereitete Abfälle

- 2.4.1 Die Probenahme hat in Anlehnung an die LAGA 32 PN 98<sup>27</sup> zu erfolgen.

- 2.4.2 Die Proben sind durch

- a) eine(n) qualifizierte(n) Mitarbeiter(in)<sup>28</sup> der Betreiberin der Behandlungsanlage oder

<sup>27</sup> Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen in Zusammenhang mit der Verwertung/ Beseitigung von Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall

<sup>28</sup> Sachkundelehrgang: Probenahme fester Abfälle auf der Basis der LAGA Richtlinie PN 98 oder In-House-Schulung durch einen von der IHK vereidigten Sachverständigen für Probenahme



- b) eine(n) qualifizierte(n) Beauftragte(n)<sup>28</sup> der Betreiberin der Behandlungsanlage oder
- c) durch eine(n) qualifizierte(n) Mitarbeiter (in) eines nach § 25 LAbfG NRW<sup>29</sup> zugelassenen Laboratoriums oder eines Mitarbeiters eines vergleichbaren qualifizierten /akkreditierten Labor in anderen Bundesländern

zu entnehmen.

- 2.4.3 Probenahme und Analytik richten sich nach der vorgegebenen Güteüberwachung und Qualitätskontrolle.

Es sind Rückstellproben von jeder projektbezogenen Auslieferung zu entnehmen; bei größeren, zusammenhängenden Chargen eines Einzelauftrags (>1000 t) ist eine Probe pro angefangene 5000 Tonnen ausreichend.

- 2.4.4 Die Proben sind mindestens 6 Monate aufzubewahren. Die Probenahmeprotokolle sind drei Jahre lang aufzubewahren. Eine externe Aufbewahrung ist möglich.

- 2.4.5 Vorgenannter Probenahmerhythmus und -umfang kann auf Antrag reduziert werden.

## 2.5 Anforderungen an die Herstellung von Recyclingbaustoffen

- 2.5.1 Für die Verwertung von Abfällen als Recycling-Baustoffe (RCL I, II) ist der RCI-Erlasse vom 09.10.2001 einzuhalten. Eine Verwertung der aufbereiteten Materialien im Erd- und Straßenbau sowie eine Vermischung der zugelassenen Materialien miteinander ist nur zulässig, sofern die einzelnen Materialien den „Anforderungen an die Verwertung von aufbereiteten Altbaustoffen und industriellen Nebenprodukten im Erd- und Straßenbau aus wasserwirtschaftlicher Sicht“ entsprechen und die sonstigen Anforderungen des Erlasses berücksichtigt werden. Dies ist bei erfolgter Abgabe an Dritte, z.B. durch vertragliche Regelungen, sicherzustellen.

### Hinweis:

Erfolgt eine Verwertung außerhalb von NRW, richtet sich die Zulässigkeit der Verwertung nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften.

- 2.5.2 Der Verbleib der Recycling-Baustoffe ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren (Abnehmer, Menge von RCL I bzw. RCL II).

---

<sup>29</sup> Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG)



- 2.5.3 Für die Verwertung von güteüberwachten Abfällen (gemäß Nebenbestimmung 2.5.1) im Erd- und Straßenbau oder von Abfällen im privaten Bereich muss vor der Abgabe die wasserrechtliche Einbauerlaubnis vorliegen. Die Vorgaben dieser Erlaubnis sind einzuhalten.

Alternativ ist vom Abnehmer eine Verpflichtungserklärung über die Einholung einer wasserrechtlichen Einbauerlaubnis unterschreiben zu lassen oder im Rahmen der Auftragsbestätigung ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die wasserrechtliche Einbauerlaubnis bei der zuständigen Behörde einzuholen ist.

2.6 Anforderungen an die Herstellung von hydraulisch gebundenen Tragschichten aus teerhaltigem Material

- 2.6.1 Für die Verwertung von teerhaltigem Straßenaufbruch als HGT-Material sind die Vorgaben des Erlasses vom 13.11.2015 einzuhalten. Für eine Verwertung von teerhaltigem Straßenaufbruch außerhalb des Anwendungsbereichs des Erlasses ist vor der Abgabe des HGT-Materials eine wasserrechtliche Einbauerlaubnis einzuholen.

- 2.6.2 Sofern teerhaltige Abfälle in einer Verwertungsmaßnahme entsorgt werden sollen, die nicht in diesem Bescheid geregelt sind, ist zuvor die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen.

- 2.6.3 Teerhaltige Abfälle sind für die jeweilige Verwertungsmaßnahme getrennt zu lagern und zu behandeln.

2.7 Anforderungen an die Betonherstellung

- 2.7.1 In der Betonherstellung dürfen keine Abfälle eingesetzt werden, ausgenommen hiervon sind die in der DIN 1045 zugelassenen Recyclate.

Sollten andere gesetzliche Normen (z.B. europäische Norm) an die Betonherstellung gelten, sind diese bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Falle einer Verwertung von Abfällen anzuzeigen.

2.8 Anforderungen an die Herstellung von Deponieersatzbaustoffen

- 2.8.1 Nur **Hinweis**:

*Für die Herstellung von Deponieersatzbaustoffen wird besonders auf die Verordnung über Deponien und Langzeitlager — Deponieverordnung — DepV vom 27.04.2009; BGBl. I S. 900, verwiesen; siehe hierzu insbesondere Teil 3.*



*Es ist nicht zulässig die mit diesem Bescheid genehmigten Abfälle zur Herstellung von stabilisierten Abfällen zu verwenden.*

## 2.9 Anforderungen an die Herstellung von Versatzmaterial

### 2.9.1 Nur **Hinweis**:

*Für die Herstellung von Versatzmaterial wird auf die Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (Versatzverordnung – VersatzV) vom 24.07.2002 (BGBl. I S. 2833) verwiesen.*

*Für die Herstellung von Versatzmaterial sind die Grenzwerte der VersatzV im unvermischten Abfall einzuhalten.*

*Eine Vermischung von Abfällen untereinander oder mit anderen Abfällen oder mit anderen Materialien zur Erreichung der Grenzwerte ist unzulässig.*

*Probenahme und Analytik sind nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen.*

## 2.10 Anforderungen an Sekundärbaustoffe für andere Verwertungswege

### 2.10.1 Sofern Sekundärbaustoffe für andere Verwertungen (Einsatzzwecke) als die vorgenannten hergestellt werden, ist folgende Vorgehensweise einzuhalten:

Vor der ersten Annahme der zugelassenen Einsatzstoffe sind folgende Unterlagen der Bezirksregierung Düsseldorf zur Zustimmung vorzulegen:

- a) Deklarationsanalyse (Feststoff- und Eluatanalyse mit Angaben zur Herkunft und zum Entstehungsprozess des Abfalls. Der Parameterumfang richtet sich an die Anforderungen des angestrebten Entsorgungsweges.
- b) Beschreibung der Behandlungsschritte

Für den Nachweis über den Verbleib des hergestellten Sekundärbaustoffs sind folgende Angaben zu erbringen:

- Annahmekriterien der nachgeschalteten Anlage
- Dauer der vertraglichen Bindung
- Menge und Zusammensetzung des herzustellenden Sekundärbaustoffs
- Art- und Zulässigkeit der Verwertungsmaßnahme (Datum und Aktenzeichen der Genehmigung, Genehmigungsbehörde)

### 2.10.2 Im Betriebstagebuch sind die Angaben hinsichtlich der Nebenbestimmung 2.10.1 zu dokumentieren:



Auf die weiteren Dokumentationspflichten nach Nebenbestimmung 1.8 (Betriebstagebuch) wird hingewiesen.

## 2.11 Sonstiges

2.11.1 Anfallende Abfälle, die nicht in der Anlage verwertet werden können (Metalle, Holz etc.), sind getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Nachweise sind dem Betriebstagebuch beizufügen.

2.11.2 Die Leichtfraktion aus der Aufbereitung in der Betriebseinheit BE 02 ist vor Verwehungen zu schützen. Die gesammelten Abfälle sind zugelassenen Entsorgungsanlagen zuzuführen.

2.11.3 Die Behandlung von teerhaltigem Straßenaufbruch und Dachpappe (Abfallschlüssel 17 03 01\* und 17 03 03\*) darf nur in der Halle erfolgen (mit Ausnahme der Behandlung in der Kaltmischanlage).

Diese Abfälle sind witterungsgeschützt zu lagern. Sofern Abdeckungen benutzt werden, müssen diese so beschaffen sein, dass ein Eindringen von Niederschlagswasser nicht zu besorgen ist. Die Abdeckungen sind arbeitsmäßig zu kontrollieren. Die Kontrollen sind wöchentlich zu dokumentieren.

2.11.4 Die Aufbereitungsanlagen sind regelmäßig zu reinigen. Sie sind insbesondere dann zu reinigen, wenn Abfälle unterschiedlicher Kontaminationsgrade nacheinander behandelt werden sollen.

Die aus der Reinigung resultierenden Abfälle sind zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen. Sie können dem Stoffstrom des zuvor behandelten Stoffstroms zugeführt werden.

Anfallende Abwässer können bei Einhaltung der Werte der Entwässerungssatzung bzw. der Einleiterlaubnis eingeleitet werden. Sofern die Grenzwerte überschritten werden, sind die Abwässer ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

Die getroffenen Maßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



### **3. Immissionsschutz**

#### **3.1. Lärm**

- 3.1.1 Frühestens drei Monate, spätestens jedoch sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlagen, ist durch Messung, einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle, nachzuweisen, dass die durch den Betrieb der Gesamtanlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der in Inhaltsbestimmung Nummer 8.1 Teil II des Bescheides festgelegten Immissionsgrenzwerte führen.
- 3.1.2 Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen. Ist dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich, ist die Geräuschsituation bei maximaler Dauerleistung anhand der gemessenen Werte rechnerisch zu ermitteln.
- 3.1.3 Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände und die Leistung der Anlage sowie die Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Messung hervorgehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht nach den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen und eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden.
- 3.1.4 Des Weiteren ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu treffen, insbesondere die dem Stand der Technik zur Lärmminde- rung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung im Sinne der Ziffer 3.1 TA Lärm. Anlieferungen oder Ablieferungen von sog. Massenabfällen (regelmäßig anfallende Produktionsabfälle wie z.B. Schlacken) zum oder vom Betriebsgelände sind zur Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) nicht zulässig. Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen u.a. sind in der Nachtzeit sofort auszustellen, wenn sie nicht im Einsatz sind.
- 3.1.5 Umschlagstätigkeiten sind während der Nachtzeit auf ein Minimum zu be- schränken.
- 3.1.6 Die Anlage, Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen (ausgenommen kurzfristig ange- mietete Aggregate) u.a. sind so zu warten, dass unnötige Lärmemissionen vermieden werden (z.B. Kettenschmierung).

Es ist daher ein Wartungs- und Instandhaltungsplan zu führen, aus dem min- destens folgende Angaben hervorgehen:



- a) Gegenstand der Wartung (z.B. Maschine, Bagger, etc.),
- b) Datum der Wartung und Fristen,
- c) festgestellte Mängel,
- d) Datum der Mängelbeseitigung,
- e) Name und Unterschrift des verantwortlichen Mitarbeiters.

Es ist ein Verantwortlicher und ein Stellvertreter zu benennen, der die Umsetzung des Wartungs- und Instandhaltungsplans sicherstellt. Der Plan ist jährlich zu aktualisieren.

Für die einzelnen Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten sind Arbeitsanweisungen (z.B. „Checkliste“) zu erstellen, aus denen hervorgeht,

- a) welche Tätigkeiten durchgeführt werden sollen,
- b) wann die Tätigkeiten durchgeführt wurden,
- c) ob Mängel festgestellt wurden,
- d) Maßnahmen zur Mängelbeseitigung,
- e) Datum und Unterschrift.

3.1.7 Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen nicht zur Nachtzeit durchgeführt werden. Kurzfristig anfallende Reparaturarbeiten, die nicht zu einem längeren Ausfall der Anlage führen (< 2 h) und die keine unnötigen Lärmemissionen (Geräuschspitzen) verursachen, sind hiervon ausgenommen.

### 3.2. Gerüche

3.2.1 Geruchsintensive Abfälle und Produkte sind in der Halle oder in abgedeckten Containern zu lagern.

### 3.3. Staub

3.3.1 Bei der Anlieferung, Lagerung und Verarbeitung der Materialien dürfen keine erheblichen Staubemissionen entstehen. Die Maßnahme der Auflage ist als ausreichend anzusehen, wenn keine „sichtbare Staubentwicklung“ festzustellen ist.

3.3.2 Staubemissionen, die von Lagerflächen, Verkehrsflächen oder Arbeitsflächen herrühren und die über das Betriebsgelände hinausgehen, sind soweit wie möglich zu vermindern. Aus diesem Grund ist eine Beregnungsanlage zu installieren. Die Beregnungseinrichtungen sind so zu installieren und zu betreiben, dass die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind:



Auf den Lagerflächen, Verkehrsflächen und Arbeitsflächen sind stationäre und mobile Regner so aufzustellen, dass deren Beregnungsflächen sich so überschneiden müssen, dass sie insgesamt die gesamten Flächen lückenlos überdecken.

- 3.3.3 Die Befeuchtungseinrichtungen sind regelmäßig jedoch mindestens einmal im Monat auf ihre Funktionstüchtigkeit und ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die Überprüfungen sind im Betriebstagebuch zu vermerken.
- 3.3.4 Bei der Wasserzufuhr der Beregnungseinrichtungen ist eine Mengeneinrichtung zu installieren und zu betreiben. Der Genauigkeitsgrad der Messeinrichtung muss mindestens  $100 \pm 5$  % betragen. Die Messeinrichtung muss so eingerichtet sein, dass sie jederzeit durch Bedienstete der Bezirksregierung Düsseldorf überprüft werden kann.

Hinweis: Eine Dokumentation über die jeweiligen Entnahmemengen der Brunnen ist ausreichend.

- 3.3.5 Folgende Daten der Mengeneinrichtung sind kontinuierlich zu erfassen (monatliche Ablesung), im Betriebstagebuch zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren:
- Menge in  $m^3$  unter Angabe von Datum und Uhrzeit
- 3.3.6 Die Wasserzufuhr ist über eine Zeitschaltuhr zu steuern, die personenunabhängig betätigt werden kann. Sie ist so einzustellen, dass bei trockener Witterung (länger als 1 Tag) Staubemissionen im Sinne der Ziffer 3.3.1 sicher verhindert werden.
- 3.3.7 Umschlagarbeiten o.ä. sind einzustellen, wenn bei ungünstigen Gegebenheiten (z.B. Entfall der Befeuchtungseinrichtungen bei Minustemperaturen, bei Störung der Pumpe oder ähnlichen Aggregaten) Staubemissionen im Sinne der Nebenbestimmung 3.3.1 nicht vermieden werden können.
- 3.3.8 Mit staubenden Gütern beladene Lkw sind vor dem Verlassen des Betriebsgeländes zu beplanen.
- 3.3.9 Die Halden mit mineralischen Abfällen dürfen nur bis zu einer Höhe von 10 m über Erdgleiche aufgeschüttet und gelagert werden. Die Halde für aufbereitete Abfälle am Abwurfband der physikalischen Aufbereitungsanlage darf maximal 18 m betragen. An diesem Abwurfband sind staubmindernde Maßnahmen durch z.B. Schürzen o.a. vorzunehmen.
- 3.3.10 Fahrzeuge mit verunreinigten Reifen, die den Anlagenbereich oder das Werksgelände verlassen, sind zu reinigen.



3.3.11 Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände ist auf 10 km/h oder weniger zu begrenzen. Eine entsprechende Beschilderung ist für alle Nutzer gut sichtbar an der Zufahrt und an den Fahrwegen anzubringen.

3.3.12 Materialien, deren Gehalte der nachfolgend genannten besonderen Inhaltsstoffe in einer durch Siebung mit einer Maschenweite von 5 mm abtrennbaren Feinfraktion die ebenfalls nachfolgend genannten Werte (bezogen auf die Trockenmasse) überschreiten, dürfen auf den Freiflächen nicht gelagert werden (Ziffer 5.2.3.6 TA Luft 2002<sup>30</sup>):

a) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	50 mg/kg
b) Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	50 mg/kg
c) Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As	50 mg/kg
d) Benzo(a)pyren	50 mg/kg
e) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd	50 mg/kg
f) Wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Co	50 mg/kg
g) Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr	50 mg/kg
h) Erbgutverändernde Stoffe im Sinne der Ziffer 5.2.7.1.2 TA Luft	50 mg/kg
i) Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb	0,50 g/kg
j) Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co	0,50 g/kg
k) Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	0,50 g/kg
l) Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se	0,50 g/kg
m) Tellur und seine Verbindungen, angegeben als Te	0,50 g/kg

<sup>30</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft (GMBI. S. 511)



- n) PCB (gemäß PCBAbfallV<sup>31</sup>) 50 mg/kg
- o) Dioxine/ Furane  
(gemäß Ziffer 1.2 des Anhang 2 zur BBodSchV<sup>32</sup>) 100 ng I-TE/kg

Die angenommenen Abfälle sind auf diese Parameter zu analysieren. Es kann auf die Untersuchung von bestimmten Parametern (z.B. Dioxine/Furane) verzichtet werden, wenn bei den Abfällen aufgrund des Herstellungsprozesses bzw. Entstehungsprozesses des Abfalls diese Parameter nicht entstehen bzw. ausgeschlossen werden können. Eine Begründung ist dem Betriebstagebuch beizufügen.

- 3.3.13 Von der Regelung unter Nebenbestimmung 3.3.12 sind Abfälle wie z.B. Schlacken ausgenommen, die aufgrund ihrer Konsistenz an der Oberfläche verkrusten.
- 3.3.14 Behandelte Abfälle oder Abfallmischungen, die die Grenzwerte in 3.3.12 überschreiten, dürfen zur Abfuhr im Freien bereitgestellt werden. Die Abfuhr muss innerhalb eines Werktages erfolgen.
- 3.3.15 Lagerflächen sind direkt nach ihrer Räumung zu reinigen, bevor erneut Material auf diesen Flächen gelagert wird. Die Durchführung der Reinigungsarbeiten ist zu dokumentieren.
- 3.3.16 Die Betriebsflächen (Fahrwege, freie Lagerflächen, Umschlag- und Behandlungsflächen) und sofern erforderlich, die öffentlichen Zufahrtstraßen, sind nach einem Reinigungskonzept mittels Nass-Saug-Kehrmaschine regelmäßig, jedoch mindestens arbeitstäglich, so zu reinigen, dass Staubablagerungen und allgemeine Staubemissionen, ausgehend von der Betriebsfläche, vermieden werden.
- Die Reinigung - inkl. Angaben über die Einsatzzeiten der Kehrmaschine - ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.3.17 Beim Einsatz von Förderbändern müssen die Abwurfhöhen der Förderbänder der wechselnden Höhe der Schüttung angepasst werden können. Die Abwurfhöhe darf 1,50 m nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind feststehende Austragsbänder; hier ist die Einhaltung der Höhe durch den Einsatz von Gummischürzen zulässig.

<sup>31</sup> Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle sowie halogener Nonomethyldiphenylmethane (PCB/PCT-Abfall-Verordnung) vom 26.06.2000 (BGBl. I S. 932) in der zur Zeit geltenden Fassung

<sup>32</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554 / FNA 2129-32-1) in der zur Zeit geltenden Fassung



- 3.3.18 Die Siloanlagen sind an den Bunkeraufsatzfiltern mit einem Filterwächter (Messverfahren z.B. Druckdifferenz oder optische Transmission) auszurüsten. Der Wächter ist so mit den Förderanlagen elektrisch zu verriegeln, dass in einem Schadensfall die Fördereinrichtungen automatisch außer Betrieb gehen. Das Überwachungsgerät ist mit einem optischen oder akustischen Signal zu versehen.
- 3.3.19 Die Siloanlagen sind mit Überfüllsicherungen und Füllstandsanzeigen zu versehen, die bei Erreichen des maximalen Füllstandes ein optisches oder akustisches Signal auslösen.
- 3.3.20 Das Befüllen der Silos ist durch einen Beschäftigten (neben dem Fahrer) ständig vor Ort zu überwachen. Der Betrieb der Fördereinrichtungen muss zur Sicherstellung der Überwachung mit einer Totmannschaltung ausgerüstet sein.
- 3.3.21 Die im Abgasstrom hinter den Abgasreinigungsanlagen der Siloanlagen (Quellen Q 3 bis Q 6, Bunkeraufsatzfilter) enthaltenen Emissionen dürfen folgenden Wert, bezogen auf das Volumen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, jeweils nicht überschreiten:
- |   |                       |
|---|-----------------------|
| Gesamtstaub (einschließlich Feinstaub)<br>(gemäß Ziffer 5.2.1 TA Luft 2002) | 20 mg /m <sup>3</sup> |
|---|-----------------------|
- 3.3.22 Mit einer Herstellergarantie ist zu belegen, dass der Wert der staubförmigen Emissionen im Sinne der Nebenbestimmung 3.3.21 für die Siloanlagen im bestimmungsgemäßen Betrieb eingehalten werden.
- 3.3.23 Weiterhin ist ein Wartungsbuch für die Entstaubungsanlagen der Quellen Q 3 bis Q 6 (einschließlich Filterwächter) zu führen. In dem Wartungsbuch müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:
- Die vom Hersteller angegebenen Wartungsarbeiten,
  - Zeitangabe für das Wartungsintervall,
  - Durchführung der Wartungsarbeiten (Zeitangaben),
  - vorgenommen Arbeiten,
  - Datum und Uhrzeit von festgestellten Defekten bzw. Datum und Weiterleitung des Reparaturauftrages an den Hersteller,
  - Datum der Reparaturdurchführung,
  - Name des Verantwortlichen für die Wartung.



Sowohl die Herstellergarantie als auch das Wartungsbuch sind ständig am Betriebsort aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 3.3.24 Die Abluftströme aus der Aufbereitungsanlage sind zu erfassen und über die nachgeschaltete Abgasreinigungsanlage (Quelle Q 2, Windsichter) so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der gereinigten Abluft mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Eine Abdeckhaube ist unzulässig.

Die Reinigungsanlage ist entsprechend der Belastung so auszulegen, dass ein Reingasstaubgehalt von  $10 \text{ mg/m}^3$  im Abgas nicht überschritten wird.

- 3.3.25 Die Massenkonzentration an Staub ist im Abgas der Quelle Q 2 bei einem nach § 26 BImSchG bekannt gegebenem Messinstitut messen zu lassen. Die Messungen sind frühestens drei Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und dann fortlaufend alle drei Jahre durchführen zu lassen.

- 3.3.26 Zur Ermittlung der Emissionen sind mindestens drei Messungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission sowie mindestens eine weitere Messung bei Schwachlastbetrieb durchführen zu lassen. Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde nicht überschreiten; das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

- 3.3.27 Die zu ermittelnde Stelle ist bei der Auftragserteilung zu verpflichten, bei der Durchführung der Ermittlungen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z.B. TA Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen zu beachten sowie Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

- 3.3.28 Über die Messungen sind Messberichte zu erstellen, die nach Form und Inhalt dem LAI-Mustermessbericht (veröffentlicht als Anlage 5 des Gemeinsamen Runderlasses des MURL und MWMT vom 06.01.1992 -MBI. NW S. 314) entsprechen müssen.

- 3.3.29 Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messberichte der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von 8 Wochen nach Messdurchführung unmittelbar zu übersenden.

#### 3.4. Sonstiges

- 3.4.1 Es ist ein Verantwortlicher und dessen Vertreter zu benennen, der die Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Kapitel 3 auch außerhalb der Betriebszeiten (z.B. am Wochenende) gewährleistet. Die Verantwortlichen sind der



Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme mitzuteilen.

- 3.4.2 Im Betriebstagebuch sind die Namen der Verantwortlichen, außergewöhnliche Betriebszustände (Datum und Witterungsbedingungen) sowie regelmäßige Kontrollen zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist wöchentlich vom Betriebsleiter zu überprüfen und gegenzuzeichnen.

Es ist von Beginn der letzten Eintragung an gerechnet mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

#### **4. Naturschutz**

- 4.1 Die Erhaltung angrenzender Pflanzbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920/RAS-LG4 zu erfolgen.

#### **5. Wasserrecht**

##### **5.1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 5.1.1 Das Abwasser aus dem Labor ist zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen.

##### Hinweis:

Bei Waschabwasser (ohne Zusätze) ist eine betriebsinterne Entsorgung möglich.

- 5.1.2 Der Betreiber hat die Abwasserbehandlungsanlage und die dazugehörigen Einrichtungen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise zu diesem Bescheid zu errichten und zu betreiben.

- 5.1.3 Andere als die im Antrag angeführten Abwasserteilströme dürfen in die Abwasserbehandlungsanlage ohne vorherige Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf nicht eingeleitet werden.

- 5.1.4 Der Anschluss weiterer abflusswirksamer Flächen ist ohne vorherige Genehmigung unzulässig. Andere Abwässer als die anfallenden Niederschlagswässer dürfen der Abwasserbehandlungsanlage nicht zugeführt werden.

- 5.1.5 Der Nachweis der beantragten Abwasserbehandlungsanlage über die Standicherheit, der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Landesbauordnung aufgestellt bzw. geprüft sein muss, ist mir vorzulegen.



## 5.2. Bauzustandsbesichtigung

5.2.1 Die Fertigstellung der Maßnahmen ist mir schriftlich anzuzeigen. Bei baulichen Abweichungen vom beantragten Zustand sind mir von den entsprechenden Bauteilen Bestandszeichnungen vorzulegen, auf denen die Abweichungen zum beantragten Zustand hervorgehen. Die Übereinstimmung der tatsächlichen Ausführung mit der genehmigten Planung ist mir ansonsten zusammen mit der Anzeige zur Fertigstellung zu bestätigen.

5.2.2 Alle zur Abwasserbehandlungsanlage gehörenden Anlagenteile sind nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme gemäß § 116 LWG von mir abnehmen zu lassen. Die Unternehmerin hat sich dazu rechtzeitig mit mir in Verbindung zu setzen.

## 5.3. Selbstüberwachung

5.3.1 Der Betreiber hat gemäß § 61 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 59 LWG den Zustand, die Unterhaltung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage und der dazugehörigen Einrichtungen selbst zu überwachen. Dazu sind regelmäßig insbesondere zu überprüfen:

- a) die Dichtheit aller abwasserrelevanten Anlagenteile durch Inaugenscheinnahme
- b) der Zulauf hinsichtlich Auffälligkeiten
- c) der Zustand und die Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile
- d) der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.

Die Durchführung der Selbstüberwachung hat unter Beachtung der SÜwVO Abw zu erfolgen. Dabei sind die Anforderungen für Regenklärbecken zu erfüllen. Einzelheiten zur Selbstüberwachung der Anlagen werden in der Betriebsanweisung gemäß Ziffer 5.4 geregelt.

5.3.2 Daneben richtet sich die Selbstüberwachung nach den Regelungen der Indirekteinleitergenehmigung. Einzelheiten zur Selbstüberwachung der Anlagen werden in der Betriebsanweisung geregelt.

5.3.3 Über die durchgeführte Selbstüberwachung sind Aufzeichnungen zu fertigen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren sind.

5.3.4 Nachträgliche Forderungen im Hinblick auf die Selbstüberwachung bleiben vorbehalten.



#### 5.4. Betriebsanweisung

5.4.1 Für den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Sie kann aus mehreren Teildokumenten bestehen. Diese sollen im Wesentlichen enthalten:

- a) Beschreibung der wesentlichen Funktionsabläufe
- b) Beschreibung der Maßnahmen zur Betriebsüberwachung
- c) Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen und Betriebsstörungen
- d) Erläuterung der Instandhaltung
- e) Festlegungen zur Führung des Betriebstagebuchs

5.4.2 Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Herstellerangaben der Anlage sowie die im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen.

5.4.3 Die Beschäftigten sind vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, mündlich und arbeitsplatzbezogen an Hand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen.

5.4.4 Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Anforderung vorzulegen.

5.4.5 Die Betriebsanweisung kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

#### 5.5. Betriebstagebuch

5.5.1 Der Betreiber hat in geeigneter Form ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten einzutragen sind. Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Eintragungen sind jeweils mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

5.5.2 Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlage sowie Wartungs- und Reinigungsarbeiten, die negative Auswirkungen auf die Qualität des ablaufenden Abwassers haben können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 56 Abs. 2 LWG unverzüglich mitzuteilen. Entsprechende Mitteilungen können auch an die E-Mail-Adresse [industrieabwasser@brd.nrw.de](mailto:industrieabwasser@brd.nrw.de) ge-



sendet werden. Derartige Vorkommnisse sind auch in das Betriebstagebuch einzutragen.

- 5.5.3 Die Anlage ist beständig und dicht gegenüber den darin verwendeten Stoffen auszuführen. Nach Errichtung ist die Anlage auf Dichtheit zu überprüfen. Der Nachweis ist zum Betriebstagebuch zu nehmen.
- 5.5.4 Die Inbetriebnahme und die vom Regelbetrieb abweichende Außerbetriebnahme sind mir schriftlich anzuzeigen.
- 5.5.5 Ein Übergang des Eigentums an den Anlagen auf eine Rechtsnachfolgerin ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

## **6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 6.1 Abfälle, die wassergefährdende Anhaftungen haben oder deren Eluate in die Betriebsoberfläche eindringen können, sind witterungsgeschützt zu lagern.
- 6.2 Die Betriebsflächen sind wasserundurchlässig auszugestalten und mindestens einmal monatlich auf Beschädigungen zu überprüfen und bei festgestellten Schäden ordnungsgemäß zu reparieren. Die durchgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### Hinweis:

Es wird auf die Prüfpflichten durch anerkannte Sachverständige entsprechend der AwSV<sup>33</sup> verwiesen.

- 6.3 Die Instandhaltung der Maschinen (z. B. Ölwechsel) und deren Betankung auf den Betriebsflächen ist nur bei Aufstellung einer dafür zugelassenen Auffangwanne zulässig. Die Betankung kann über die mobile Tankstelle der Firma OTTO Entsorgungssysteme, Kreuztal, Typ MTA 1000) erfolgen. Hierfür ist eine definierte Fläche in Beton oder Straßenbauweise auszuweisen. Tropfverluste sind aufzufangen.
- 6.4 Für die Betankung ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die den Mitarbeitern bekanntzugeben und jederzeit zugänglich zu machen ist.
- 6.5 Alle Betriebsmittel (z.B. Getriebeöle) sind in dafür zugelassene Behältern (z.B. zugelassen nach GGVS<sup>34</sup>) und in einer zugelassenen Auffangeinrichtung witterungsgeschützt zu lagern.

---

<sup>33</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl 2017 I Nr.22)

<sup>34</sup> Gefahrgutverordnungen in den entsprechend aktuellen Fassungen



- 6.6 Im Lagerbereich der Betriebsmittel ist eine ausreichende Menge an Bindemittel vorzuhalten. Als ausreichend wird angesehen, wenn mindestens die Menge an Bindemittel vorliegt, um die Menge Betriebsmittel des größten Behälters aufnehmen zu können.
- 6.7 Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.
- 6.8 Es ist ein Betriebstagebuch einzurichten, welches von eingewiesenem und Personal zu führen ist. Einzutragen sind die Ergebnisse der Eigenüberwachung in Bezug auf Dichtheit von Auffangeinrichtungen u.ä., sowie die Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen.
- Hinweis: Die vorgeschriebenen Betriebstagebücher aus Bereichen des Immissionsschutzes, des Wasserrechts und des Abfallrechts können gemeinsam geführt werden.

## 7. **Bodenschutz und Altlasten**

### 7.1 Regelüberwachung

- 7.1.1 Es muss eine jährliche Begehung der relevanten Betriebsbereiche durch einen anerkannten Sachverständigen (§18 BBodSchG<sup>35</sup> oder AwSV) oder Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation durchgeführt werden. Diese Begehung sowie die Auswertung der Aufzeichnungen von Ereignissen müssen schriftlich dokumentiert werden.
- 7.1.2 Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen nach BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 (Fachbereich Bodenschutz / Altlasten) zugesandt werden.
- 7.1.3 Das Grundwasser ist alle drei Jahre auf die im AZB (Ordner C Anlage 15) genannten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Es ist der entsprechend abgeleitete Parameter Kohlenwasserstoffe im Brunnen B1 zu analysieren. Die Probenahme kann im Rahmen der Betriebsüberwachung erfolgen. Die Ergebnisse sind dem Dezernat 52 (Fachbereich Bodenschutz / Altlasten) der Bezirksregierung Düsseldorf zuzusenden.

---

<sup>35</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten Bundesbodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502 / FNA 2129-32) in der zur Zeit geltenden Fassung



Von diesem Probenahmerhythmus kann auf Antrag abgewichen werden, wenn die Ergebnisse der vorausgegangenen Untersuchungen eine Abweichung begründen.

## 7.2 Rückführungspflicht

7.2.1 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

7.2.2 Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten, ein Sanierungskonzept bzw. für Schäden die nach dem 01.03.1999 entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG vorzulegen.

## 8. Baurecht und Brandschutz

8.1 Die Nebenbestimmungen aus den vorlaufenden Genehmigungen für den Bereich Baurecht bestehen weiter fort, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

8.2 Die Ausführung der konstruktiven Bauarbeiten darf nur aufgrund der geprüften statischen Unterlagen erfolgen.

8.3 Die Ausführung der Bauarbeiten hinsichtlich des Brandschutzes darf nur aufgrund des geprüften Brandschutzkonzeptes erfolgen.



## 9. Arbeitsschutz

9.1 Das Brandschutzkonzept vom 15.12.2015 erstellt durch Sachverständigenbüro für Brandschutz, Dipl.-Ing. Axel Zahn, Mönchengladbach, ist Bestandteil der Genehmigung.

9.2 Für alle Betriebsbereiche sind Gefährdungsbeurteilungen gemäß §§ 5,6 des Arbeitsschutzgesetzes § 3 der Betriebssicherheitsverordnung und § 6 der Gefahrstoffverordnung zu erstellen.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen auch vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.

### Hinweise:

Die von Ihnen zu erstellenden Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- a) das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung,
- b) die von Ihnen festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- c) das Ergebnis Ihrer Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

9.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeit erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

9.4 Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhängen.

Hinweis: Es kann den Beschäftigten eine schriftliche Ausfertigung der Betriebsanweisung gegen Unterschrift ausgehändigt werden.



- 9.5 Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und im Freien sind so zu gestalten, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können. Dazu gehört, dass Arbeitsplätze gegen Witterungseinflüsse geschützt sind oder den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt wird.
- 9.6 Soweit Nutzung und Einrichtung des Betriebsgeländes es zum Schutz der Beschäftigten erfordern, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege gekennzeichnet sein.
- 9.7 Die Verkehrswege auf dem Werksgelände sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von LKW's vermieden wird. Kann darauf nicht verzichtet werden, sind z.B. folgende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen:
- Abschränkung des Gefahrenbereichs
  - Die Anordnung von Verkehrsspiegeln, die dem Fahrer das Überblicken des Gefahrenbereichs ermöglichen oder
  - die Bereitstellung von Einweisern,
  - oder ähnliche Maßnahmen, die die Sicherheit beim Rückwärtsfahren gewährleisten.
- 9.8 Für den Bereich der Handsortierung am Walzenzerkleinerer und am Trommelsieb (Dachpappenaufbereitung) ist unter Beachtung der Vorschriften der TRGS 402 - Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition - zu ermitteln, ob der Allgemeine Staubgrenzwert für die A- und E-Staubfraktion eingehalten werden.
- Das Ergebnis ist dem Dezernat 56 der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert zu zusenden.
- 9.9 Für den Betrieb der Kaltmischanlage sind unter Verwendung der von den Herstellern mitgelieferten Betriebs- und Gebrauchsanleitungen Betriebsanweisungen in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten aufzustellen.
- Sie müssen insbesondere Angaben enthalten über
- a) die In- und Außerbetriebnahme
  - b) die Bedienung und Wartung der Anlage
  - c) das Verhalten bei Betriebsstörungen



In Bezug auf wassergefährdende Stoffe ist das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdende Stoffe“ zu beachten.

Die Betriebsanweisungen sind an geeigneten Stellen gut sichtbar auszuhängen bzw. auszulegen.

Hinweis:

- a) Sofern Originaldokumente des Herstellers nicht mehr erhältlich sind, sind Beschreibungen und Zeichnungen zu erstellen, anhand derer eine Betriebsanweisung erstellt werden kann.
- b) Es kann den Beschäftigten eine schriftliche Ausfertigung der Betriebsanweisung kann gegen Unterschrift ausgehändigt werden.

9.10 Die mit der Bedienung und Wartung der Kaltmischanlage beauftragten Personen sind anhand der o.g. Betriebsanweisungen zu unterweisen. Sowohl Unterwiesene als auch Unterweisende haben den Inhalt der Unterweisung schriftlich zu bestätigen.

9.11 Verkehrswege und Arbeitsplätze im Freien müssen mit einer Beleuchtungseinrichtung versehen sein. Die Nennbeleuchtungsstärke muss mindestens 20 Lux sein.

9.12 In unmittelbarer Nähe der Bedienungsstände bzw. Arbeitsplätze an den Arbeitsmaschinen müssen Not-Aus-Einrichtungen vorhanden sein.

Die Not-Aus-Einrichtungen sind so auszulegen, dass die betreffende Anlage nach Betätigung der Not-Aus-Einrichtung erst wieder eingeschaltet werden kann, nachdem die betätigte Not-Aus-Einrichtung an Ort und Stelle entriegelt worden ist.

9.13 Die aufgestellten Silos sind im Verkehrsbereich mit einem Anfahrschutz zu versehen.

9.14 Der für die Sortierung in der Betriebseinheit "Verwertung von Baustellenabfällen" einzusetzende Bagger muss über eine geschlossene klimatisierte Fahrerkabine verfügen. Die Atemluft in der Kabine muss gesundheitlich zuträglich sein. Hierzu ist die Kabine mit einer Filteranlage oder mit einer Atem-Druckluft-Anlage auszurüsten, die den Anforderungen des Merkblattes BGI 581 / DGUV . - Information 201-004 - Handlungsanleitung - Fahrerkabinen mit Anlagen zur Atemluftversorgung auf Erdbaumaschinen und Spezialmaschinen des Tiefbaues- entsprechen muss.



## Teil IV: Hinweise

### Allgemeines

1. Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlage die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.

2. Bei zukünftigen Anlagenänderungen wird die Sicherheitsleistung überprüft und ggf. angepasst.

Außerdem behalte ich mir vor, die Sicherheitsleistung anlässlich einer Steigerung der Entsorgungskosten entsprechend zu erhöhen.

Auf Antrag des Anlagenbetreibers kann die Sicherheitsleistung bei gesunkenen Entsorgungskosten auch reduziert werden.

Im Falle eines Betreiberwechsels ist der Weiterbetrieb durch den neuen Betreiber nur dann zulässig, wenn zuvor eine für ihn gültige Sicherheit erbracht und das Sicherungsmittel von der Genehmigungsbehörde schriftlich akzeptiert wurde.

3. Es muss jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen. Schulungen und Weiterbildungen sind sicherzustellen. Verantwortliche Personen und Leitungspersonal müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

### Immissionsschutz

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, nach § 15 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.

5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung



ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen (4. BImSchV) erreichen. Eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

6. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

### **Abfallrecht**

7. Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen haben nach § 26 LAbfG<sup>36</sup> sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage zu führen, insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kontrollieren. Sie haben durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen und die betroffenen Arbeitnehmer über die in den betrieblichen Gefahrenabwehrplänen für Betriebsstörungen enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen.

### **Bodenschutz/Altlasten**

8. Das Gelände Bataverstraße 5 ist im Altlastenkataster der Stadt Krefeld unter der Nr. 58, Bauschutt und Hochofenschlacke, eingetragen.  
Eine Gefährdungsabschätzung bleibt vorbehalten, wenn die Beobachtungsbrunnen langfristig erhöhte Werte zeigen (siehe auch wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG vom 26.04.2011, Az.: 54.06.02.02-KR-007/11)
9. Bei der Baumaßnahme anfallender Abfall ist ordnungsgemäß und schadlos bzw. gemeinwohlverträglich zu entsorgen (gemäß §§ 7, 15 KrWG<sup>37</sup>).

<sup>36</sup> Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen Landesabfallgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) in der zur Zeit geltenden Fassung

<sup>37</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zur Zeit geltenden Fassung



10. Bei allen anfallenden Abfällen sind die entsprechenden Dokumentationspflichten der §§ 49 bzw. 50 KrWG in Verbindung mit der NachwV<sup>38</sup> zu beachten.
11. Bezüglich der Auskunftspflichten ist § 47 Abs. 3 KrWG zu berücksichtigen.
12. Die Abfallsatzung der Stadt Krefeld ist zu beachten. Werden bei den Baumaßnahmen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung festgestellt, sind diese unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde (UBB Krefeld) mitzuteilen (§2 Abs. 1 LBodSchG<sup>39</sup>).

### **Wasserrecht**

13. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die damit verbundenen Nebenbestimmungen insoweit geändert oder ergänzt werden können, als es zur Beseitigung oder Verhütung wesentlicher Nachteile, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren, zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich werden sollte.
14. Die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage und der damit zusammenhängenden Einrichtungen bedarf der vorherigen erneuten Genehmigung
15. Gemäß § 56 Abs. 2 LWG sind der Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicher zu stellen.
16. Auf die Pflichten der Unternehmerin nach nach § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG wird hingewiesen.
17. Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.
18. Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle sind die entsprechenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) zu beachten.
19. Die anfallenden Abfälle sind, sofern sie nicht verwertet werden können, entsprechend den Abfallgesetzen ordnungsgemäß zu beseitigen.

---

<sup>38</sup> Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298 / FNA 2129-27-2-21) in der zur Zeit geltenden Fassung

<sup>39</sup> Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NRW. 2129) in der zur Zeit geltenden Fassung



20. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
21. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind die Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaften und die Arbeitsstättenrichtlinien (hier insbesondere die DGUV Regel 103-003 „Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“ sowie die DGUV Vorschrift 21 „Abwassertechnische Anlagen zu beachten. Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßem betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Missstände sind sofort zu beseitigen.
22. Auf die Bußgeldbestimmungen des § 103 WHG in Verbindung mit § 161 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 bis 330d des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

### **Arbeitsschutz**

23. Es ist die BetrSichV<sup>40</sup> zu beachten.
24. Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 ArbSchG<sup>41</sup> ist zu aktualisieren und zu dokumentieren.
25. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist nach § 5 ArbSchG in Verbindung mit § 6 GefStoffV<sup>42</sup> eine Informationsermittlung durchzuführen und eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV darf nur durch eine fachkundige Person erstellt werden.
26. Auf die LärmVibrationsArbSchV<sup>43</sup> wird hingewiesen.

---

<sup>40</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung (BGBl. I S. 49) vom 03. Februar 2015 in der zur Zeit geltenden Fassung

<sup>41</sup> Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

<sup>42</sup> Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoff-Verordnung – vom 26.11.2010 (BGBl. I S.1643,1644) in der zur Zeit geltenden Fassung

<sup>43</sup> Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen -Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung- vom 06.03.2007 (BGBl. I S. 2531) in der zur Zeit geltenden Fassung



27. Die LASI-Veröffentlichung LV 15 „ Leitlinie des Arbeitsschutzes in Abfallaufbereitungsanlagen ist bei der Planung und Gestaltung des neuen Betriebsbereichs (Dachpappenaufbereitung) umzusetzen.
28. Soweit beim Beschicken der Kaltmischanlagen durch Bagger und Radlader gesundheitsgefährliche Staubkonzentrationen auftreten können, sind die Kabinen der Fahrzeuge mit Filteranlagen unter Beachtung der BGI 581 / DGUV - Information 201- 004 - Handlungsanleitung - Fahrerkabinen mit Anlagen zur Atemluftversorgung auf Erdbaumaschinen und Spezialmaschinen des Tiefbaues – auszurüsten.
29. Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung zu berücksichtigen; insbesondere im Hinblick auf die Überwachungspflichten, Rangfolge der Schutzmaßnahmen und Betriebsanweisungen.
30. Für den Steuerstand sind die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung<sup>44</sup> zu berücksichtigen; insbesondere im Hinblick auf die Lüftung, Raumtemperatur und Beleuchtung.  

Laufstege und Bühnen sind so herzurichten, dass sie sicher begangen werden können. Der Bodenbelag der Laufstege und Bühnen im Freien muss rutschhemmend ausgeführt sein.
31. Arbeitsplätze und Verkehrswege (Laufstege, Bühnen usw.), die mehr als 1 m über dem Boden oder einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in Gefahrenbereiche gelangen.
32. Die Forderung ist erfüllt, wenn z.B. Brüstungen vorhanden sind oder Geländer, deren Höhe mindestens 1 m, bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m beträgt und deren Fußleisten mindestens 0,05 m hoch sind, und wenn durch eine Knieleiste, durch Auskleiden mit Maschendraht, mit Streckmetall oder auf andere geeignete Weise ein Hindurchfallen von Arbeitnehmern zwischen Handlauf und Fußleiste verhindert wird.
33. Es ist sicherzustellen, dass alle Wartungs-, Reinigungs- und Störungsbeseitigungen an den höhergelegenen Stetigförderern vom Boden oder über z.B. Gerüste, Hubarbeitsbühnen, gefahrlos durchgeführt werden können. Ist dieses nicht möglich, sind Wartungsgänge mit einer Mindestbreite von 0,5 m vorzusehen. Ein beidseitiger Wartungsgang ist bei Gurten und einteiligen

---

<sup>44</sup> Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179 / FNA 7108-35)



Tragrollen bei mehr als 1 m Breite und bei Gurten mit Muldenrollensätzen ab einer Breite von 0,8 m vorzusehen.

34. An Stetigförderern sind die Auflaufstellen auf die Antriebstrommeln, Umlenksrollen und Spannrollen so zu sichern, dass Arbeitnehmer nicht in die Auflaufstellen gelangen können.

35. An Stetigförderern müssen Not-Aus-Einrichtungen (z.B. Reißleine) vorhanden sein.

Die Reißleinen müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich über die gesamte Länge der Förderbänder verlegt und von jeder Stelle aus erreichbar sein. Ein Wiedereinschalten darf erst möglich sein, wenn die Not-Aus-Einrichtung vor Ort entriegelt wurde. Beim Entriegeln darf der Förderer nicht selbsttätig wieder anlaufen.

36. Gefahrenstellen an den Arbeitsmaschinen (z.B. Siebanlage) wie z.B. Zahn- und Kettentriebe, Einzugsstellen sollen durch konstruktive Maßnahmen vermieden werden.

Lassen sich Gefahrenstellen nicht durch konstruktive Maßnahmen vermeiden, so müssen diese durch trennende Schutzeinrichtungen, insbesondere Verkleidungen, Verdeckungen oder Umwehrungen gesichert werden.

37. In unmittelbarer Nähe der Bedienungsstände bzw. Arbeitsplätze an den Arbeitsmaschinen müssen Not-Aus-Einrichtungen vorhanden sein.

Die Not-Aus-Einrichtungen sind so auszulegen, dass die betreffende Anlage nach Betätigung der Not-Aus-Einrichtung erst wieder eingeschaltet werden kann, nachdem die betätigte Not-Aus-Einrichtung an Ort und Stelle entriegelt worden ist.

38. In Kopfhöhe befindliche Stoßkanten, die sich in Durchgangsbereichen befinden, sind Gefahrenstellen und gemäß der Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" (VBG 125) deutlich sichtbar und dauerhaft gelb/schwarz zu kennzeichnen.

Durchfahrtshöhen für den Werksverkehr sind entsprechend zu beschildern.

39. Die Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern hat insbesondere nach den Bestimmungen der TRGS 510 –Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern – zu erfolgen.

Insbesondere ist das Zusammenlagerungsverbot gemäß Tabelle 2 der TRGS 510 - Zusammenlagerungstabelle in Abhängigkeit der Lagerklasse – zu beachten.



40. An allen Arbeitsplätzen sind die Allgemeinen Staubgrenzwerte A – Staub (alveolengängige Staubfraktion –  $3 \text{ mg/m}^3$  und E-Staub (einatembare Staubfraktion) –  $10 \text{ mg/m}^3$  durch technische Maßnahmen einzuhalten

### **Brandschutz**

41. Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.



## **Teil V: Begründung**

### **1. Sachentscheidung**

Mit Datum vom 08.12.2015 beantragte die MAV Mineralstoff-Aufbereitung und -Verwertung GmbH (nachfolgend MAV GmbH genannt) die Genehmigung für die Änderung einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Der Antrag umfasst aber im Wesentlichen die Modernisierung der bestehenden Anlagen auf dem Betriebsgelände und eine Zusammenfassung der bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und Anzeigen. Die Genehmigung führt auch zu einer Anpassung an den Stand der Technik, insbesondere die Anpassung an die neuen abfallrechtlichen Anforderungen. Die beantragten baulichen Änderungen dienen der Verbesserung im Immissionsschutz. Die Abwasserbehandlungsanlage stellt ebenfalls eine Verbesserung dar und hätte auch außerhalb dieser Genehmigung wasserrechtlich genehmigt werden können.

Die Anlage der Firma MAV GmbH ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie der Nummern 8.11.1.1 (G/E), 8.11.2.1 (G/E), 8.11.2.3 (G/E) und 8.11.2.4 (V) in Verbindung mit 8.12.1.1 (G) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach den §§ 16 und 6 BImSchG zu entscheiden. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag wurde von mir - Dezernat 51 (Naturschutz), 52 (Abfallwirtschaft und Immissionsschutz), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (Arbeitsschutz) - und der Stadt Krefeld nach diesen Kriterien unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensprinzipien des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV überprüft.

Die beteiligten Fachbehörden und Fachdezernate nahmen zu dem Antrag Stellung, erhoben gegen das Vorhaben keine Einwände, schlugen aber Nebenbestimmungen zur Genehmigung vor, welche Eingang in diesen Genehmigungsbescheid gefunden haben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des An-



trags und der Antragsunterlagen wurde abgesehen, da dies von der Antragstellerin beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern nicht zu besorgen sind.

Die Behörde soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG und Nr. 8 des Anhangs zur 4. BImSchV die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung auferlegen.

Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die genehmigten Lagerkapazitäten sowie die für die gelagerten Abfälle üblichen Entsorgungskosten zugrunde gelegt.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen, insbesondere Abfallentsorgungsanlagen, so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Erfüllung dieser Anforderungen ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und gilt somit schon während des Betriebes und nicht erst mit der Betriebseinstellung.

Die Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.



## 2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 GebG NRW<sup>45</sup>.

## 3. Gebührenentscheidung

Hinsichtlich der im Rahmen von Zulassungsverfahren durchgeführten Amtshandlungen sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben.

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 14 GebG NRW sowie nach § 1 AVerwGebO NRW<sup>46</sup> in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15 a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr von **1316,50 €** erhoben.

Nach Tarifstelle 15a 1.1 b) ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von **326.184,95 €** eine Forderung in Höhe von **1.880,92 €**.

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus dem Buchstaben b) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Die Gebühr nach dem Baurecht liegt unter der für die Entscheidung über den Antrag nach dem BImSchG. Auch die Gebühren für die wasserrechtliche Genehmigung liegen unterhalb der für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Ergänzung Nr. 8 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Antrag durch einen Sachverständigen für Genehmigungsverfahren erstellt wurde. Die volle Anrechnung der Verminderung kann hier berücksichtigt werden, da die Unterlagen im vollen Umfang den Anforderungen entsprechen.

Für diesen Bescheid wird demnach eine Gebühr in Höhe von 1316,50 € festgesetzt.

---

<sup>45</sup> Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

<sup>46</sup> Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW)



## **Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. - wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

Petra Jäkel



## Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

<b>Ordner A</b>		
	Deckblatt	
	Antragsschreiben vom 08.12.2015	2 Blatt
	Inhaltsverzeichnis mit Impressum und Übereinstimmungserklärung	5 Blatt
<u>Anlage 1</u>		
1.1	Formular 1 Blatt 1, 2 und 3	9 Blatt
1.2	Vollmacht	1 Blatt
<u>Anlage 2</u>		
2.1	Erläuterungen zum Vorhaben	6 Blatt
2.2	Geschäft- und Betriebsgeheimnisse	1 Blatt
2.3	Separate Kostenaufstellung	1 Blatt
<u>Anlage 3</u>		
3.1	Angaben zum Anlagenstandort	3 Blatt
3.2	Deutsche Grundkarte Z.-Nr. MAV01b-03a	1 Blatt
3.3	Flurkarte Z.-Nr. MAV01b-04a	1 Blatt
3.4	Bebauungsplan Nr. 228 1. Änderung der Stadt Krefeld einschließlich textliche Festsetzungen	3 Blatt
3.5	Windrichtungsverteilung für Duisburg Buchholz	1 Blatt
3.6	Luftbild MAV-01	1 Blatt
<u>Anlage 4</u>		
4.1	Betriebslageplan Z.-Nr. MAV01b-01.2a	1 Blatt
<u>Anlage 5</u>		
5.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	25 Blatt
5.2	Formular 2	1 Blatt
5.3	Formular 3	31 Blatt
5.4	Abfallartenkatalog mit Darstellung des Entsorgungsweges	5 Blatt
<u>Anlage 6</u>		
6.1	Grundfließbild Z.-Nr. MAV01b-02b	1 Blatt



<u>Anlage 7</u>		
7.1	Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen	6 Blatt
7.2	Formular 4	3 Blatt
7.3	Formular 5	1 Blatt
7.4	Formular 6	1 Blatt
7.5	Schalltechnischer Bericht der InfraServ Knapsack ISGM-2013-066 vom 31.05.2013	23 Blatt
7.6	Schalltechnische Stellungnahme InfraServ Knapsack ISGM-2014-051 vom 08.05.2014	6 Blatt
7.7	Schalltechnische Stellungnahme InfraServ Knapsack ISGM-2014-110 vom 12.12.2014	6 Blatt
7.8	Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen, Windsichteranlage, Bericht Nr. M 121993/02 der Müller BBM GmbH, Köln	23 Blatt
7.9	KURZ Silosysteme, Herstellerprospekt für Patronenfilter	2 Blatt
<u>Anlage 8</u>		
8.1	Beschreibung des Umgangs mit Wasser / Abwasser	14 Blatt
8.2	Formular 4	1 Blatt
8.3	Formular 6	1 Blatt
8.4	Formular 7	1 Blatt
8.5	Entwässerungsplan Z.-Nr. MAV01b-01b	1 Blatt
8.6	Systemzeichnung Speicher-/Rückhaltebecken Z-Nr. MAV01b-01.1b	1 Blatt
8.7	Grundstücksentwässerung; Prinzipskizze der DEUTAG Remex GmbH: Rückhaltebecken mit ÖAS	1 Blatt
8.8	Bemessung der Regenrückhaltung nach DWA-A 117	3 Blatt
8.9	Untersuchungsbericht SEWA GmbH, LAB 498891 vom 13.11.2014 (Wasserproben)	4 Blatt
8.10	Prüfbericht der eurofins Umwelt West GmbH zu Auftrag 01475757 (Beprobungspunkte 3 und 4) - gesamt	4 Blatt
8.11	Mail der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.12.2014 zu den Beprobungen BP 4	7 Blatt
8.12	Mail der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21.03.2013 zu den Beprobungen BP 4	2 Blatt



8.13	Inspektions- und Wartungsanleitung Filterschacht DN 1000 und 1500 (EUR Filtrator e.K. Datteln)	5 Blatt
8.14	SWK Planauskunft vom 12.03.2015	4 Blatt
<u>Anlage 9</u>		
9.1	Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen	3 Blatt
9.2	Abfallartenkatalog mit Handhabung	4 Blatt
9.3	Formular 4 Blatt 3	4 Blatt
9.4	Zertifikat Überwachungsvertrag der ZER.QMS	11 Blatt
9.5	Angaben zur Sicherheitsleistung	1 Blatt
9.6	Angaben zur Sicherheitsleistung (Ergänzung)	2 Blatt
9.7	Tabelle zur Berechnung der Sicherheitsleistung	1 Blatt
9.8	Gestattungsvertrag zwischen der EBV GmbH und MAV GmbH über die Lieferung von „HMVA II“	2 Blatt
9.9	Rechnung der AVG Köln vom 31.12.2017	1 Blatt
9.10	Rechnung der REMEX Düsseldorf vom 10.11.2017	1 Blatt
9.11	Rechnung der AUREC vom 19.12.2017	1 Blatt
9.12	Angebot der Recycling Kombinatie RECO B.V. vom 05.01.2017	2 Blatt
9.13	Angebot der Theo Pouw Groep vom 24.01.2017	4 Blatt
9.14	Rechnung der BHV GmbH vom 26.01.2018	1 Blatt
<u>Anlage 10</u>		
10.1	Beschreibung der Lagerung von und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen	3 Blatt
10.2	Formular 8.1 Blatt 1, 2 und 3	7 Blatt
10.3	Formular 8.2	1 Blatt
10.4	Formular 8.3	2 Blatt
10.5	Formular 8.4	1 Blatt
10.6	Formular 8.5	2 Blatt
10.7	Sicherheitsdatenblatt Wunsch Turbo HD-E7 SAE 15W-40 vom 27.04.2015	12 Blatt
10.8	Sicherheitsdatenblatt Wunsch Record LOW-ASH SAE 10W-30 vom 03.07.2015	7 Blatt
10.9	Sicherheitsdatenblatt Wunsch TO-4 Fluid SAE 10W vom 09.06.2015	7 Blatt



10.10	Sicherheitsdatenblatt Wunsch Hydrauliköl HD SAE 10W vom 04.09.2015	7 Blatt
10.11	Sicherheitsdatenblatt Wunsch Hydrauliköl HD SAE 20W-20 vom 01.07.2015	12 Blatt
10.12	Prüfbericht A 144/15 der OLS GmbH, Mönchengladbach vom 25.09.2015 über die Dichtigkeitsprüfung der Asphalt- und Betonflächen	3 Blatt
10.13	Herstellerprospekt der Wunsch Tankanlage E 1000	1 Blatt
10.14	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Behälter, Zulassungsnummer Z-40.21-133 vom 30.07.2014	26 Blatt
10.15	Herstellerprospekt Kaiser+Kraft für Auffangwannen aus Stahlblech	2 Blatt

<b>Ordner B</b>		
Deckblatt		
<u>Anlage 11</u>		
11.1	Angaben zur Natur- und Landschaftspflege	2 Blatt
<u>Anlage 12</u>		
12.1	Arbeitsschutz und Organisation	6 Blatt
12.2.	Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung	1 Blatt
12.3	Angaben zum Brandschutz	1 Blatt
12.4	Angaben zum Explosionsschutz	1 Blatt
12.5	Angaben zur Störfall-Verordnung	1 Blatt
12.6	Stellungnahme und Bewertung des Dipl. Ing. Stange vom 18.12.2013 zu verbrennungsrückständen aus Filteranlagen	6 Blatt
<u>Anlage 13</u>		
13.1	Bauantrag einschließlich Vollmacht	3 Blatt
13.2	Lageplan vom 08.12.2015	1 Blatt
13.3	Baubeschreibung zum Bauantrag	2 Blatt
13.4	Statische Berechnung für Legioblock der A.Jansen bv, Projekt Nr. 151025 vom 25.11.2015	28 Blatt
13.5	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 08.12.2015	4 Blatt
13.6	Stellplatznachweis und Sozialräume	1 Blatt



13.7	Brandschutzkonzept des SV Zahn, Viersen vom 15.12.2015, Dokument 14-46-02-G02	32 Blatt
13.8	Konkretisierende Stellungnahme des SV Zahn vom 18.05.2016 zur Halle 2	5 Blatt
<u>Anlage 14</u>		
Herstellerprospekte und technische Zeichnungen zu		
14.1	Steinert NES 4 T (Nichteisenmetall-Scheider)	2 Blatt
14.2	Backenbrecher BB 200 der Firma Retsch GmbH	4 Blatt
14.3	Technische Beschreibung der Firma Vötsch vom 03.06.2015 zu Angebot Nr. 52217605 (Trockenschrank)	14 Blatt
<u>Anlage 15</u>		
15.1	Eignungsfeststellung (Az. 36 T2 fb, 3611.13.456S/99) der Stadt Krefeld vom 29.10.2003	6 Blatt

<b>Ordner C (Anlage 15 – Ausgangszustandsbericht)</b>		
	Anschreiben vom 16.09.2016	2 Blatt
	Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Impressum	3 Blatt
	Ausgangszustandsbericht	21 Blatt
<u>Anhang 1</u>		
1.1	Deutsche Grundkarte Z.-Nr. MAV01c-02a	1 Blatt
1.2	Betriebslageplan Z.-Nr. MAV01c-01a	1 Blatt
<u>Anhang 2</u>		
	Prüfung auf die Relevanz der gefährlichen Stoffe bzw. Stoffgemische	1 Blatt
<u>Anhang 3</u>		
	Prüfbericht der eurofins Umwelt West GmbH Nr. 64292005 vom 04.01.2016 - Wasseruntersuchung	4 Blatt
<u>Anhang 4</u>		
	Fotodokumentation vom 14.07.2016	4 Blatt
<u>Anhang 5.1</u>		
	Prüfbericht A 028/16 der OLS GmbH, Mönchengladbach vom 04.04.2016	3 Blatt
	Prüfbericht A 116/15 der OLS GmbH, Mönchengladbach vom 25.09.2015	3 Blatt



Prüfbericht A 144/15 der OLS GmbH, Mönchengladbach vom 25.09.2015	3 Blatt
<u>Anhang 5.2</u>	
Wunsch Tankanlage E 1000 Technische Daten	1 Blatt
<u>Anhang 5.3</u>	
Allgemeine bauaufsichtlich Zulassung Z-40.21-133 für Behälter vom 30.07.2014	26 Blatt
<u>Anhang 5.4</u>	
Herstellerprospekt für Auffangwannen aus Stahlblech der Firma Kaiser + Kraft	1 Blatt
Herstellerprospekt für Umweltmontagewagen der Firma Eurokraft	1 Blatt
<u>Anhang 5.5</u>	
Eignungsfeststellung der Stadt Krefeld vom 29.10.2003 für Eigenbedarfstankstelle (Az.: 36T2 fb, 3611.13.4565/99)	6 Blatt
Bericht über die Prüfung einer Abscheideranlage LFA011215 vom 02.12.2015 der TRIGEUM Umweltberatung, Erkelenz	7 Blatt
Prüfbericht nach VAWS der DEKRA vom 17.06.2016 für die Dieseltankstelle, Nr. SO4386000282 0	2 Blatt
Prüfbericht nach VAWS der DEKRA vom 25.02.2016 für die Tanksicherungsfläche, Nr. SO4386000243 0	2 Blatt
Prüfbericht nach VAWS der DEKRA vom 25.02.2016 für den Tank-/Waschplatz, Nr. SO4386000242 0	2 Blatt
Wartungsbericht der Firma Fuchs Zeithain GmbH, Groß Ippener vom 14.12.2015 für die Emulsionsspaltanlage	1 Blatt
Protokolle für Leichtflüssigkeitsabscheider der REMONDIS vom 23.02.2016 ff.	8 Blatt
Wartungsprotokolle der AS-CONTRL vom 26.09.2013 ff. für Leichtflüssigkeitsabscheider	6 Blatt
Protokolle für Leichtflüssigkeitsabscheider der AS CONTROL vom 21.12.2015 ff.	4 Blatt
Prüfbescheid des Institut für Bautechnik vom 11.01.1991 für den Abscheider für Leichtflüssigkeiten aus Beton, Prüfzeichen PA-II 2722	22 Blatt



<u>Anhang 5.6</u>	
Übereinstimmungserklärung der Firma CHEMOWerk GmbH vom 16.01.2003 für CHEMO DT-Mobil mit der Zulassungsnummer D/BAM 6326-CHEMO01/31A	5 Blatt
<u>Anhang 5.7</u>	
Sicherheitsdatenblatt der ARAL für Dieselmotoren nach DIN EN 590 vom 16.02.2015	30 Blatt
Sicherheitsdatenblatt der LEUBE Baustoffe für Calciumoxid von Dezember 2014	14 Blatt
Sicherheitsdatenblatt der Wunsch Record LOW-ASH SAE 10W-30 vom 03.07.2015	7 Blatt
Sicherheitsdatenblatt der Wunsch TO-4 Fluid SAE 10W vom 09.06.2015	7 Blatt
Sicherheitsdatenblatt der HeidelbergCement vom 21.08.2015 für Zement, Hydraulischer Tragschichtbinder, Hydraulischer Kalk, Putz- und Mauerbinder	20 Blatt
<u>Anhang 5.8</u>	
Arbeitsanweisung der MAV GmbH für den Betrieb der Dieseltankstelle	3 Blatt
Arbeitsanweisung der MAV GmbH für den Betrieb der mobilen Tankeinrichtung	2 Blatt
<u>Anhang 5.9</u>	
Ausdruck (Lageplan) aus ELWAS-WEB LVN (Geobaisdaten 2013)	2 Blatt
Daten der Messstelle 086560580 Dreiring-Werk P1 von 1953 bis 2016	4 Blatt
Wasserstand der Messstelle 086560580 Dreiring-Werk P1 vom 28.06.2016	1 Blatt

<b>Separater Ordner - Betriebsgeheimnisse</b>	
Deckblatt	
MAV Krefeld Verfahrensfließbild	2 Blatt
Legende zum Verfahrensfließbild	2 Blatt
Anhang	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.1 bis 1.8,</li> <li>• 2.1 bis 2.9,</li> </ul>	



- 3.1,
- 3.2 bis 3.5 und 3.7,
- 3.8 und
- 4.1 bis 4.4

Fotodokumentation und Herstellerangaben zu den Aggregaten gemäß Fließbild der Physikalischen Aufbereitungsanlage

insgesamt  
39 Blatt



## Anhang II: Abfallartenkatalog und Entsorgungswege

X = nicht für Entsorgungsverfahren zugelassen

\*°= inklusive Vorbehandlungsanlage

Ifd. Nr.	ASN gemäß AVV	gef.	Abfallbezeichnung	Deponie	Versatz*	Straßen-/ Wegebau	Stahl- u. NE- Aufbereitung*	Zement- u. Kalk-industrie*	thermische Behandlung*	Betonherstel- lung*
1	01 03 08		Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen							
2	01 04 08		Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen							
3	01 04 09		Abfälle von Sand und Ton							
4	01 04 11		Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen							
5	01 04 12		Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen							
6	01 04 13		Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen							
7	03 03 05		De-Inking-Schlämme aus dem Papierrecycling							



lfd. Nr.	ASN gemäß AVV	gef.	Abfallbezeichnung	Deponie	Versatz*	Straßen-/Wegebau	Stahl- u. NE-Aufbereitung*	Zement- u. Kalk-industrie*	thermische Behandlung*	Betonherstellung*
8	03 03 10		Faserabfälle, Faser-, Füller-, und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung							
9	04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)							
10	04 02 20		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen							
11	05 01 10		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen							
12	06 03 14		Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen							
13	06 03 15	x	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten							
14	06 03 16		Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen							
15	06 05 03		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen							
16	06 11 01		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung							
17	08 02 01		Abfälle von Beschichtungspulver							
18	10 01 01		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt							



lfd. Nr.	ASN gemäß AVV	gef.	Abfallbezeichnung	Deponie	Versatz*	Straßen-/Wegebau	Stahl- u. NE-Aufbereitung*	Zement- u. Kalk-industrie*	thermische Behandlung*	Betonherstellung*
19	10 01 02		Filterstäube aus Kohlefeuerung							
20	10 01 03		Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz							
21	10 01 04	x	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung							
22	10 01 05		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form							
23	10 01 07		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen							
24	10 01 14	x	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten							
25	10 01 15		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen							
26	10 01 16	x	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten							
27	10 01 17		Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen							
28	10 01 18	x	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten							
29	10 01 19		Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen							



lfd. Nr.	ASN gemäß AVV	gef.	Abfallbezeichnung	Deponie	Versatz*	Straßen-/Wegebau	Stahl- u. NE-Aufbereitung*	Zement- u. Kalk-industrie*	thermische Behandlung*	Betonherstellung*
30	10 01 21		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen							
31	10 01 24		Sande aus der Wirbelschichtfeuerung							
32	10 02 01		Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke							
33	10 02 02		unverarbeitete Schlacke							
34	10 02 08		Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen							
35	10 02 10		Walzzunder							
36	10 02 14		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen							
37	10 03 04	x	Schlacke aus der Erstschnmelze							
38	10 04 01	x	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)							
39	10 05 01		Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)							
40	10 06 01		Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)							
41	10 07 01		Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)							
42	10 08 08	x	Salzschlacken (Erst- und Zweitschnmelze)							



lfd. Nr.	ASN gemäß AVV	gef.	Abfallbezeichnung	Deponie	Versatz*	Straßen-/Wegebau	Stahl- u. NE-Aufbereitung*	Zement- u. Kalk-industrie*	thermische Behandlung*	Betonherstellung*
43	10 08 09		andere Schlacken							
44	10 09 03		Ofenschlacke							
45	10 09 05	x	gefährliche Stoffe enthaltene Gießformen und -sande vor dem Gießen							
46	10 09 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen							
47	10 09 07	x	gefährliche Stoffe enthaltene Gießformen und -sande nach dem Gießen							
48	10 09 08		Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen							
49	10 09 10		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt							
50	10 10 03		Ofenschlacke							
51	10 10 05	x	gefährliche Stoffe enthaltene Gießformen und -sande vor dem Gießen							
52	10 10 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen							
53	10 10 07	x	gefährliche Stoffe enthaltene Gießformen und -sande nach dem Gießen							
54	10 10 08		Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen							
55	10 10 12		Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen							



lfd. Nr.	ASN gemäß AVV	gef.	Abfallbezeichnung	Deponie	Versatz*	Straßen-/Wegebau	Stahl- u. NE-Aufbereitung*	Zement- u. Kalk-industrie*	thermische Behandlung*	Betonherstellung*
56	10 10 14		Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen							
57	10 11 14		Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen							
58	10 11 20		feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen							
59	10 12 03		Teilchen und Staub							
60	10 12 08		Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)							
61	10 12 10		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen							
62	10 12 13		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung							
63	10 13 01		Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen							
64	10 13 04		Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk							
65	10 13 11		Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen							
66	10 13 13		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen							



lfd. Nr.	ASN gemäß AVV	gef.	Abfallbezeichnung	Deponie	Versatz*	Straßen-/Wegebau	Stahl- u. NE-Aufbereitung*	Zement- u. Kalk-industrie*	thermische Behandlung*	Betonherstellung*
67	10 13 14		Betonabfälle und Betonschlämme							
68	12 01 01		Eisenfeil- und -drehspäne							
69	12 01 02		Eisenstaub und -teile							
70	12 01 03		NE-Metallfeil und -drehspäne							
71	12 01 04		NE-Metallstaub und -teilchen							
72	12 01 17		Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen							
73	12 01 21		gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen							
74	15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff							
75	15 01 03		Verpackungen aus Holz							
76	15 01 04		Verpackungen aus Metall							
77	16 08 04		gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)							
78	16 11 02		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen							
79	16 11 03	x	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten							



lfd. Nr.	ASN gemäß AVV	gef.	Abfallbezeichnung	Deponie	Versatz*	Straßen-/Wegebau	Stahl- u. NE-Aufbereitung*	Zement- u. Kalk-industrie*	thermische Behandlung*	Betonherstellung*
80	16 11 04		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen							
81	16 11 06		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen							
82	17 01 01		Beton							
83	17 01 02		Ziegel							
84	17 01 03		Fliesen, Ziegel und Keramik							
85	17 01 06	x	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten							
86	17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen							
87	17 02 01		Holz							
88	17 02 03		Kunststoff							
89	17 02 04	x	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind							
90	17 03 01	x	kohlenteerhaltige Bitumengemische							
91	17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen							



lfd. Nr.	ASN gemäß AVV	gef.	Abfallbezeichnung	Deponie	Versatz*	Straßen-/Wegebau	Stahl- u. NE-Aufbereitung*	Zement- u. Kalk-industrie*	thermische Behandlung*	Betonherstellung*
92	17 03 03	x	Kohlenteer und teerhaltige Produkte							
93	17 04 01		Kupfer, Bronze, Messing							
94	17 04 02		Aluminium							
95	17 04 03		Blei							
96	17 04 04		Zink							
97	17 04 05		Eisen und Stahl							
98	17 04 06		Zinn							
99	17 04 07		gemischte Metalle							
100	17 04 09	x	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind							
101	17 04 10	x	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten							
102	17 04 11		Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen							
103	17 05 03	x	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten							
104	17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen							
105	17 05 06		Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt							
106	17 05 07	x	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält							
107	17 05 08		Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt							



lfd. Nr.	ASN gemäß AVV	gef.	Abfallbezeichnung	Deponie	Versatz*	Straßen-/Wegebau	Stahl- u. NE-Aufbereitung*	Zement- u. Kalk-industrie*	thermische Behandlung*	Betonherstellung*
108	17 08 02		Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen							
109	17 09 03	x	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten							
110	17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen							
111	19 01 11	x	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten							
112	19 01 12		Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen							
113	19 01 13	x	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält							
114	19 01 14		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt							
115	19 01 16		Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt							
116	19 01 19		Sande aus der Wirbelschichtfeuerung							
117	19 02 03		vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen							
118	19 03 05		stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen							



lfd. Nr.	ASN gemäß AVV	gef.	Abfallbezeichnung	Deponie	Versatz*	Straßen-/Wegebau	Stahl- u. NE-Aufbereitung*	Zement- u. Kalk-industrie*	thermische Behandlung*	Betonherstellung*
119	19 03 07		verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen							
120	19 08 02		Sandfangrückstände							
121	19 08 05		Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser							
122	19 08 12		Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen							
123	19 08 14		Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen							
124	19 09 01		feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände							
125	19 09 02		Schlämme aus der Wasserklärung							
126	19 09 03		Schlämme aus der Dekarbonatisierung							
127	19 10 01		Eisen- und Stahlabfälle							
128	19 10 02		NE-Metall-Abfälle							
129	19 10 04		Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen							
130	19 10 06		andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen							
131	19 11 06		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen							



lfd. Nr.	ASN gemäß AVV	gef.	Abfallbezeichnung	Deponie	Versatz*	Straßen-/Wegebau	Stahl- u. NE-Aufbereitung*	Zement- u. Kalk-industrie*	thermische Behandlung*	Betonherstellung*
132	19 12 02		Eisenmetalle							
133	19 12 03		Nichteisenmetalle							
134	19 12 06	x	Holz, das gefährliche Stoffe enthält							
135	19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt							
136	19 12 08		Textilien							
137	19 12 09		Mineralien (z. B. Sand, Steine)							
138	19 12 10		brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)							
139	19 12 11	x	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten							
140	19 12 12		sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen							
141	19 13 02		feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen							
142	19 13 04		Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen							



lfd. Nr.	ASN gemäß AVV	gef.	Abfallbezeichnung	Deponie	Versatz*	Straßen-/Wegebau	Stahl- u. NE-Aufbereitung*	Zement- u. Kalk-industrie*	thermische Behandlung*	Betonherstellung*
143	19 13 06		Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen							
144	20 02 01		biologisch abbaubare Abfälle							
145	20 02 02		Boden und Steine							
146	20 02 03		andere nicht biologisch abbaubare Abfälle							
147	20 03 03		Straßenkehrsicht							
148	20 03 06		Abfälle aus der Kanalreinigung							